

Zoll und Export 2018: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin,
lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2018: viel Glück, Gesundheit, Zufriedenheit für das Neue Jahr!

Das Jahr 2018 bringt uns mal wieder eine ganze Reihe von Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft. Vor allem beschäftigt uns natürlich die **Umsetzung des Unionszollkodex im Jahr 2018**.

Auch die **zunehmende Terrorgefahr** dürfte ihre Auswirkungen auf internationale Lieferketten und die Exportkontrolle haben. In diesem Zusammenhang sind auch die **Anpassungen des Anhang I Dual-Use-VO** (Dezember 2017) sowie die geplante Neufassung der EG-Dual-Use-Güter-Verordnung von Bedeutung.

Zusätzlich werden uns auch **neue Präferenzabkommen** (CETA seit September 2017, EU-Singapur und EU-Japan vielleicht ab 2019) und die Lieferantenerklärungen 2018 zum Jahreswechsel beschäftigen.

Von Bedeutung könnten weiterhin politische Ereignisse wie der „**Brexit**“ **spätestens zum 30.03.2019** (Großbritannien ist nach Frankreich auf Platz drei der wichtigsten Handelspartner Deutschlands) eine bedeutende Rolle spielen.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2018 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft **kompakt und praxisgerecht** zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie daher die nachstehenden über 70 Seiten wie ein Buffett: nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei**

Für heute wünsche ich Ihnen einen schwungvollen Start in das Jahr 2018, voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr
Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
1.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
2.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 08
3.	Umsetzungsstand Unionszollkodex zum 01.01.2018	Seite 16
4.	Einfuhr, Zollwert und Zollschuld	Seite 23
5.	Ausfuhr	Seite 29
6.	Exportkontrolle	Seite 33
7.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 49
8.	Sonstige Nachrichten aus aller Welt	Seite 72

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2018

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur 2018 (VO (EU) 2017/1925; Amtsblatt (EU) L 282 vom 31. Oktober 2017) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2018“ am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2017 ersetzt. Das statistische Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat). Die Änderungen betreffen im Jahr 2018 die siebte und achte Stelle der Zolltarifnummer, während die nächste Änderungen der ersten sechs Stellen erst zum 01.01.2022 zu erwarten ist (Änderungen des sog. „Harmonisierten Systems“ durch die Weltzollorganisation).

Exkurs: Weltzollorganisation

Die aktuell 180 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab. Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten.

Nach den vielen Änderungen des letzten Jahres gibt es für das neue Jahr 2018 vergleichsweise geringfügige Änderungen. In der Regel handelt es sich um Begriffsbestimmungen und Klarstellungen, beispielsweise für „Bearbeitungszentren“, „Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs)“ oder auch für „Weihnachtsschmuck“. Damit besteht der Zolltarif des Jahres 2018 aus 96 Kapiteln mit 1222 HS-Positionen und 5387 Unterpositionen.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 18-01-01 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern.

Achtung: Es ergeben sich zahlreiche qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten.

Insgesamt wurden 16 Warennummern neu in das Verzeichnis aufgenommen, gleichzeitig verlieren 11 Warennummern ihre Gültigkeit. Bei den HS-Positionen 3215 (Druckfarben) und 8414 (Ventilatoren) wurden verschiedene Produkte zusammengefasst.

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau der Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

8	5	0	2	3	1	0	0	9	0	0
Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)										85
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)										8502
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)										8502 31
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) „8-Steller“ für Ausfuhr										8502 31 00
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)										8502 31 00 90
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) „11-Steller“ für Einfuhr										8502 31 00 900

Die „alten“ Zolltarifnummern aus dem Jahr 2017 haben somit ihre Gültigkeit verloren.

Fazit: Bitte prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen von diesen Änderungen betroffen ist. Häufig sind die Zolltarifnummern auf Artikelebene im Warenwirtschaftssystem hinterlegt und folglich müssen die Datensätze entsprechend angepasst werden. Außerdem wird die statistische Warennummer auch für die Zollanmeldung (Ausfuhr) benötigt und ist dort anzugeben.

Einreihungsverordnungen aus 2017

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs, so dass identische Waren unterschiedlich in den Zolltarif eingereiht werden. Damit die kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier entweder Einfuhrabgaben (Zoll, EUSt) nacherhoben oder erstattet werden (Frist: innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung der im Jahr 2017 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- Digital-Mikroskop, Kennziffer 18-01-06
- Schläuche aus Kunststoff, Kennziffer 18-01-07
- Ersatzteil für Gleiskettenfahrzeug, Kennziffer 18-01-08
- Drahtloser Lautsprecheradapter, Kennziffer 18-01-09
- Zusatz (Glitter) für Zahnpasta, Kennziffer 18-01-10
- Duschabtrennung aus Glas, Kennziffer 18-01-11
- Elektronisches Steuergerät für Xenon-Scheinwerfer, Kennziffer 18-01-12
- Stromverteilereinheit, Kennziffer 18-01-13
- Drohnen, Kennziffer 18-01-14
- Tatami-Puzzlematten, Kennziffer 18-01-15
- Daumenauflagen für Controller von Spielekonsolen, Kennziffer 18-01-16
- Glasablage mit Metallhalterung, Kennziffer 18-01-17
- Kartuschen für E-Zigaretten, Kennziffer 18-01-18
- Badewannentrittstufen, Kennziffer 18-01-19
- Vanille Aromastoff, Kennziffer 18-01-20
- Paintballs, Kennziffer 18-01-21
- Lenkradüberzug, Kennziffer 18-01-22
- Büstenhalter, Kennziffer 18-01-23
- Pulsoximeter, Kennziffer 18-01-24

Apps rund um das Thema Zoll

Mittlerweile gibt es Apps für alles und jeden und so bleibt es nicht aus, dass auch verschiedene „Zoll-Apps“ angeboten werden, von denen ich Ihnen nachstehend eine kleine Auswahl vorstellen möchte.



European Union 2016-2017 CN Codes Correlation Table

European Union 2016-2017 CN Code correlation table is available on FindHS.Codes. This unprecedented application allows you to easily and interactively query CN Codes which are no longer valid in the year 2017, and the new CN codes which replace them (i.e. Customs Tariff Codes to be opened and closed in 2017)

HS 2017 Correlation

FindHS.Codes is available on Apple and Android App Stores

Available on the App Store

Available on the Android App Store

There are quite important improvements in FindHS.Codes!

What is new in Find HS Codes?

Like us on Facebook to be notified about all HS Code related developments

facebook.com/FindHS.Codes

Unter der Internetseite

 <http://www.findhs.codes/>

wird eine App angeboten, die bei der Suche nach einem HS-Code hilfreich sein kann. Nach Angaben des Anbieters sind dort neben dem dem Harmonisierten System mit dessen Anmerkungen und Erläuterungen auch Europäische vZTAs sowie Türkische Zolltarifauskünfte enthalten.

Weitere nützliche Apps werden auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de angeboten:



Zoll und Reise

Mit der App können Sie schnell und einfach herausfinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland erlaubt sind. Auch Einfuhrabgaben werden sofort berechnet, falls die Freimenge überschritten ist.

[mehr](#)



Kfz-Steuer-Rechner

Wie hoch ist die Kfz-Steuer für ein bestimmtes Fahrzeug Baujahr 2011, mit einem Dieselmotor und einem Saisonkennzeichen? Mit dieser einfach und übersichtlich gehaltenen App sind Sie nun bestens informiert.

[mehr](#)



Zoll und Post

Die App hilft, die voraussichtlichen Einfuhrabgaben zu berechnen und liefert wichtige Informationen rund um die Einfuhr im internationalen Postverkehr. Sie warnt zudem vor gefährlichen oder verbotenen Waren.

[mehr](#)

Statistisches Länderverzeichnis 2018

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2018) dürften sich gegenüber der seit 2015 genutzten Version KEINE Änderungen/Anpassungen ergeben, daher behält die Fassung 2015 auch im Jahr 2018 ihre Gültigkeit. Da zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Exportbriefs (27.12.2017) noch kein Statistisches Länderverzeichnis 2018 vorliegt, können Sie die bisher genutzte Fassung (Stand Januar 2017) unter Kennziffer 18-01-02 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Änderungen der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Bereits im letzten Jahr berichtete ich über Änderungen der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV). Betroffen sind somit Zollanmeldungen und Intrastat-Meldungen. **Bitte beachten Sie, dass die in der nachfolgenden Passage beschriebenen Vereinfachungen freiwillig genutzt werden dürfen, jedoch nicht zwingend genutzt werden müssen.**

Vereinfachung 1: Teile und Zubehör, die zusammen mit der Hauptware ausgeführt werden:

„Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand aus- oder eingeben, können nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 mit der Warenbezeichnung und der Warennummer oder Codennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz „einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile“ angemeldet werden.“

Beispiel: Exportiert wird ein Herren-Rennrad mit handelsüblichem Zubehör und Ersatzteilen wie folgt: Zusatzbeleuchtung (batteriebetrieben), eine Fahrradtasche, Werkzeug- und Montagewerkzeug, Fahrradcomputer, Pumpe, Trinkflasche mit Halter sowie Pflegemittel. Die Ausfuhr kann unter der Zolltarifnummer 8712 0030 (Zweiräder mit Kugellager) und der Bezeichnung „Herren-Rennrad *einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile*“ angemeldet werden.

Vereinfachung 2: Teile und Zubehör, die getrennt von der Hauptware ausgeführt werden

Eine zweite (neue) „Vereinfachung“ ergibt sich unter bestimmten Bedingungen, wenn Sie Teile und Zubehör im Wert von weniger als € 2.500 getrennt von der Hauptware ausführen möchten. **Ich persönlich finde die nachstehende Regelung sehr kompliziert und empfehle daher, auch weiterhin Ersatzteile und Zubehör einzeln anzumelden.** Hinzu kommt, dass Sie vermutlich Ihre Ersatzteile und das Zubehör ohnehin im Artikelstamm erfasst haben und somit ist diese als „Vereinfachung“ gedachte Regelung m. E. eine „Verkomplizierung“ eines an sich schon gelösten Problems.

Sammelnummern des Kapitels 99

Neu geregelt wurde die Vergabe von (genehmigungspflichtigen) Sammelwarenummern des Kapitels 99. Während es für Zusammenstellungen von Kraft- und Luftfahrzeugteilen (9990 8702 bzw. 9990 8704) keine Änderungen gibt, werden die Zusammenstellungen von Kleinwaren aus unedlen Metallen (9990 9923), und Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichenmitteln (9990 9924) und sonstigen Zusammenstellungen (9990 9925) durch sog. „allgemeine Zusammenstellungen von geringwertigen Waren der Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97 des Warenverzeichnisses“ ersetzt.

Sammelnummern für Retouren, Restposten, Konkurswaren oder gebrauchten Waren

Außerdem gibt es nun die Möglichkeit, für Warenlieferungen bis zu einem statistischen Gesamtwert von 50.000 Euro von Retouren, Restposten, Konkurswaren oder gebrauchten Waren eine einmalige Sammelwarenummer in Anspruch zu nehmen (genehmigungspflichtig).

Genehmigungsvoraussetzungen

Die grundsätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Sammelnummern sind, dass in der Zusammenstellung Waren mit mindestens drei mitunterschiedlichen Zolltarifnummern enthalten sind, deren Wert 500 Euro nicht übersteigt (Ausnahme: Kapitel 1 bis 24 reduzierter Wert von 200 Euro). Außerdem darf der Warenverkehr des antragsstellenden Unternehmens im Vorjahr pro Verkehrsrichtung (Einfuhr/Ausfuhr) maximal 3 Millionen Euro betragen haben.

Achtung: die obenstehenden statistischen Vereinfachungen dürfen nur angewendet werden, wenn der Ausfuhr oder Verbringung keine zollrechtlichen Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

Intrastat 2018

Auch bei der Intrahandelsstatistik gibt es für das Jahr 2018 keine Änderungen. Bereits zum 1. Januar 2016 wurde in Deutschland die Schwelle, ab der die Unternehmen Wareneingänge aus anderen EU-Staaten melden müssen, auf 800.000 Euro erhöht (Vj. 500.000). Die Schwelle für Versendungen in andere Mitgliedsstaaten blieb - wie in den Vorjahren - konstant bei 500.000 Euro.

Die auf den Vorjahreswert aller innergemeinschaftlichen Warenbewegungen bezogenen Schwellen, bis zu der kein Statistischer Wert angegeben werden muss (Ausnahme: Kommissions- und/ oder Konsignationsgeschäfte), verbleibt für die Verkehrsrichtung der Wareneingänge weiterhin bei 38 Mill. Euro und für die Warenversendungen bei 46 Mill. Euro.

Aus Gründen der Datensicherheit wird eine Ablösung der Dateimeldungen im ASCII-Format angestrebt. Neuanträge zur Meldung im ASCII-Format werden grundsätzlich nicht mehr genehmigt! Anmeldern, die ihre Daten derzeit im ASCII-Format übermitteln, empfiehlt das statistische Bundesamt eine Umstellung auf die in der Intrahandelsstatistik zugelassenen XML-Formate INSTAT/XML und DatML/RAW.

Im Vorgriff auf eine zukünftige verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Handelspartners und des Ursprungslandes der Ware in der Verkehrsrichtung Versendung können in der Online-Formularmaske und in dem kostenlos vom Statistischen Bundesamt bereitgestellten Erfassungsprogramm IDES entsprechende Angaben bereits seit Januar 2017 gemeldet werden. Die Möglichkeit diese beiden Merkmale anzugeben, wird ab Januar 2018 auf die beiden Dateiformate INSTAT/XML und DatML/RAW erweitert. Die Angabe der beiden Merkmale ist freiwillig. Eine freiwillige Übermittlung der neuen Merkmale dient allerdings dem Ziel, im Statistischen Bundesamt Erfahrungen mit deren Erhebung zu sammeln und eine reibungslose Einführung zu gewährleisten. – Über die Einführung der beiden Angaben als Pflichtmerkmale werden wir in einem folgenden Export-Brief informieren.

Mitte des Jahres 2017 wurde eine neue gesetzliche Regelung für die vereinfachte statistische Anmeldung von Warenzusammenstellungen, für die im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Sammelnummern für Sortimente vorgesehen sind, geschaffen. Für einige dieser Vereinfachungen ist eine Genehmigung des Statistischen Bundesamtes erforderlich (siehe hierzu auch den Abschnitt „Änderungen der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung“ auf Seite 5).

Aus Qualitätsgründen können Genehmigungen für Zusammenstellungen von geringwertigen Waren allerdings nur kleinen und mittleren Meldern zugestanden werden, deren Warenverkehre im vorangegangenen Kalenderjahr pro Verkehrsrichtung (gemeint sind jeweils Einfuhr/Ausfuhr bzw. Eingang/Versendung) insgesamt den statistischen Wert von 3 Millionen Euro nicht überschritten haben.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2018“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 18-01-03 bei info@export-verlag.de anfordern. Falls Sie auch in anderen EU-Länder meldepflichtig sind (Sie haben eine ausländische USt.-Id.-Nr. und liegen über den jeweiligen Meldeschwellen des EU-Mitgliedsstaats), können Sie unter Kennziffer 18-01-04 eine Übersicht sämtlicher EU-Meldeschwellen bei info@export-verlag.de anfordern. Eine Liste der Ansprechpartner zur Intrastat in den anderen EU-Staaten können Sie unter Kennziffer 18-01-05 anfordern.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu senden. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611 75 3957).

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Bitte notieren Sie folgende Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2018:

bis 15.01.2018 für Intrahandel „Dezember 2017“
bis 14.02.2018 für Intrahandel „Januar 2018“
bis 14.03.2018 für Intrahandel „Februar 2018“
bis 16.04.2018 für Intrahandel „März 2018“
bis 16.05.2018 für Intrahandel „April 2018“
bis 14.06.2018 für Intrahandel „Mai 2018“

bis 13.07.2018 für Intrahandel „Juni 2018“
bis 14.08.2018 für Intrahandel „Juli 2018“
bis 14.09.2018 für Intrahandel „August 2018“
bis 15.10.2018 für Intrahandel „September 2018“
bis 15.11.2018 für Intrahandel „Oktober 2018“
bis 14.12.2018 für Intrahandel „November 2018“

Hier auch gleich die Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2019:

bis 15.01.2019 für Intrahandel „Dezember 2018“
bis 14.02.2019 für Intrahandel „Januar 2019“
bis 14.03.2019 für Intrahandel „Februar 2019“
bis 12.04.2019 für Intrahandel „März 2019“
bis 15.05.2019 für Intrahandel „April 2019“
bis 17.06.2019 für Intrahandel „Mai 2019“

bis 12.07.2019 für Intrahandel „Juni 2019“
bis 14.08.2019 für Intrahandel „Juli 2019“
bis 13.09.2019 für Intrahandel „August 2019“
bis 15.10.2019 für Intrahandel „September 2019“
bis 14.11.2019 für Intrahandel „Oktober 2019“
bis 13.12.2019 für Intrahandel „November 2019“

2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Im Bereich der Umsatzsteuer beschäftigen uns einige Urteile deutscher Finanzgerichte und des EuGH. Nachstehend habe ich Ihnen die wesentlichen Entwicklungen und Entscheidungen im Bereich der internationalen Umsatzsteuer zusammengestellt. Bitte beachten Sie bei sämtlichen nachstehend geschilderten Fallbeispielen, dass es sich hierbei nicht um eine steuerliche Beratung handelt sondern lediglich um eine allgemeine Informationsschrift im Rahmen eines Newsletters. **In jedem Fall empfehle ich die Abstimmung und Beratung durch Ihren Steuerberater. Soweit die nachstehenden Abschnitte fachliche Ausführungen enthalten, so sind diese aus rechtlichen Gründen unverbindlich.**

Hohes Mehrergebnis bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Ende April 2017 hat das Bundesfinanzministerium das Ergebnis ihrer Umsatzsteuer-Sonderprüfungen für das Jahr 2016 bekanntgegeben. Demnach führten die Finanzämter mit 1873 Sonderprüfern insgesamt 85 681 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durch und konnten Mehrergebnisse von 1,72 Mrd. Euro erzielen. Damit liegt das durchschnittliche Mehrergebnis pro Prüfung bei ca. T€ 20 bzw. pro Prüfer bei T€ 918!

Voraussetzungen von steuerfreien Ausfuhren

Eine elektronische Zollanmeldung (ATLAS-Ausfuhr) ist immer dann verpflichtend, wenn entweder der statistische Warenwert des Ausfuhrvertrages über € 1.000 oder das Gewicht der Sendung über 1.000 kg liegt. In den Versandungsfällen muss der Ausfuhrnachweis, sofern die Ausfuhranmeldung im EDV-gestützten Ausfuhrverfahren (ATLAS-Ausfuhr) auf elektronischem Weg erfolgt, durch den „Ausgangsvermerk“ bzw. „Alternativ-Ausgangsvermerk“ geführt werden. Nur bei Versandungsfällen unter dem statistischen Warenwert (Vertragswert) von € 1.000 (bzw. Gewicht unter 1.000 kg) kann der Ausfuhrnachweis durch Versandungsbelege oder durch sonstige handelsübliche Belege geführt werden. Dazu zählen beispielsweise Sendungsverlaufsprotokolle, der Luftfrachtbrief, der Einlieferungsschein für im Postverkehr beförderte Sendungen, das Konnossement, der Ladeschein sowie deren Kopien, wenn sich aus ihnen die grenzüberschreitende Warenbewegung ergibt.

Um den „Alternativ-Ausgangsvermerk“ zu erhalten, sind bei der zuständigen Zollstelle entsprechende Alternativnachweise nach Artikel 335 UZK-IA vorzulegen. Diese dienen der nachträglichen Erledigung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens.

Als *Alternativnachweise* können folgende Nachweise anerkannt werden (ggf. auch in Kombination):

- Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland (im Original oder beglaubigt),
- unterzeichnete oder authentifizierte Versandungsbelege von Unternehmen, die die Waren aus dem Zollgebiet der Union verbracht haben (z. B. Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein),
- sonstige handelsübliche Belege [z. B. Spediteursbescheinigung im Straßengüterverkehr bei Transport über die Grenze (im Original oder elektronisch), von einem Empfänger außerhalb der Union unterzeichneter oder authentifizierter Lieferschein, unterzeichnete oder authentifizierte Auszüge aus betriebseigenen Tracking-Systemen, sofern sie folgende Mindestangaben enthalten: MRN, Barcode, Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Anschrift des Ausstellers (wenn dieser nicht identisch ist mit dem Unternehmen), die handelsübliche Bezeichnung und die Menge, Ort und Tag der Ausfuhr, sowie Name und Anschrift des Empfängers],

- ein nachträglich, d.h. frühestens nach 70 Tagen nach Überlassung zur Ausfuhr abgestempeltes ABD eines anderen Mitgliedstaates

Hinweis: Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Ausfuhrnachweise anerkannt werden.

In Deutschland wird das Nachforschungsersuchen für alle elektronisch angemeldeten Waren (ATLAS-Ausfuhr) angewendet und im Normalfall vollständig automatisiert abgewickelt. Liegen Ihnen entsprechende Alternativnachweise (siehe oben) vor, so geben Sie als Antwortalternative „(4) Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ an. In Ihrer Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen.

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind Anmelder/ Ausfuhrer, die über ein gültiges AEO-Zertifikat verfügen. In diesem Fall wird die alternative Ausgangsbestätigung automatisiert ohne Vorlage des Alternativnachweises bei der Zollstelle erteilt. Die o. g. Alternativnachweise sind für eine spätere Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Zollstelle vorzulegen.

Voraussetzungen von steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen

Grundsätzlich müssen Sie als liefernder Unternehmer der Finanzverwaltung die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung sowie die Voraussetzungen einer Ausfuhr nachweisen. Dazu zählen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen beispielsweise der Verbringungsbeleg (z. B. *Gelangensbestätigung*) sowie ein Buch- und Belegnachweis (*Handelsrechnung*). Zusätzlich ist die Unternehmereigenschaft des Kunden im EU-Ausland zu belegen.

Falls Sie diese erforderlichen Nachweise nicht (oder nur lückenhaft) erbringen können, so sind nach Auffassung der Finanzverwaltung die Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung (§ 6a (1) und (2) UStG) nicht erfüllt.

Massenprüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit dem USt.-Id.-Radar

Bekanntlich ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers gegenüber den Finanzbehörden nachzuweisen. Um den sog. „Vertrauensschutz“ in Anspruch nehmen zu können, ist hierzu das nachstehend abgebildete **amtliche Bestätigungsverfahren** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu durchlaufen.

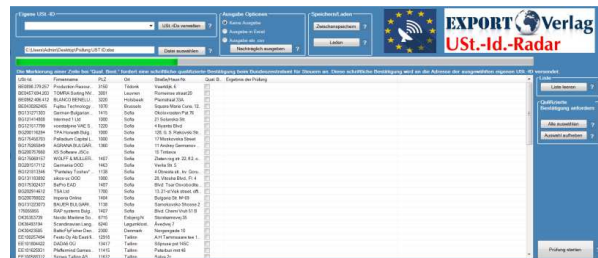


The screenshot shows the web interface of the Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) for the 'Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern' (Confirmation of foreign VAT identification numbers). The page includes a navigation menu on the left with options like 'Online-Bestätigung', 'Fragen & Antworten zum Bestätigungsverfahren', and 'Infos XML-RPC-Schnittstelle'. The main content area is titled 'Einfache Bestätigung' and contains a form with the following fields: 'Eigene USt-IdNr.' (with a dropdown for 'DE'), 'Abzufragendes Land' (with a dropdown), and 'Abzufragende USt-IdNr.'. A 'starten' button is located at the bottom of the form. A small note at the bottom of the form states: '* Diese Felder müssen aus technischen Gründen zwingend gefüllt werden.'

Um den Vertrauensschutz auszulösen, muss zwingend eine **qualifizierte Bestätigung** beantragt werden. Dies umfasst nach Rechtsprechung des BFH die sog. „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“. **In der Praxis ist es regelmäßig sehr kompliziert, für jede einzelne Lieferung den qualifizierten Nachweis zu erbringen, da die Einzelabfrage sehr zeitaufwendig ist.**

Bei Anfragen über das Internet besteht neben der Anfrage zu einzelnen USt-IdNrn. auch die Möglichkeit, gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. durchzuführen.

Mit dem USt.-Id.-Radar des EXPORT-Verlags können Sie diesen qualifizierten Nachweis vollautomatisiert im Rahmen einer „Massenprüfung“ erbringen. Mit der Massenprüfung ersparen Sie sich stundenlange manuelle Eingaben Ihrer Datensätze und schaffen Rechtssicherheit.



Einfach und schnell exportieren Sie Ihre Kundendaten aus Ihrem PPS-System in eine XML-Datei und spielen diese in den **USt.-Id.-Radar** ein. Mit einem Mausklick verbindet sich nun der **USt.-Id.-Radar** mit dem Server des BZSt und prüft sämtliche von Ihnen vorgegebenen USt.-Id.-Nummern auf Richtigkeit und fordert auf Wunsch automatisch die von Ihnen benötigte „qualifizierte Bestätigung“ beim BZSt. an. Weitere Informationen können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-25 bei unserer Redaktion anfordern (info@export-verlag.de).

Neu: Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. kann der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsabfrage – abweichend vom Grundsatz einer qualifizierten amtlichen Bestätigungsmitteilung – durch die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses als Screenshot in das System des Unternehmens geführt werden.

Rechtslage bei Reihengeschäften bleibt weiterhin unklar

Bereits im Jahr 2015 führten zwei BFH-Urteile (Az. XI R 15/14 und XI R 30/13, beide vom 25.02.2016) zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der sog. „bewegten Lieferung“ bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften, da diese im Widerspruch zur Praxis der Finanzverwaltung stehen. Ursprünglich war geplant, bereits im Jahr 2016 eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes herbeizuführen, welche bisher nicht immer nicht erfolgt ist. Problematisch ist die praktische Umsetzung der BFH-Urteile angesichts der vielen möglichen Fallvarianten bei Reihengeschäften. Da beide Urteile noch nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht wurden, sind diese von der Finanzverwaltung nach wie vor nicht anzuwenden. Empfehlung: es sollte weiterhin die Auffassung der Finanzverwaltung angewendet werden (siehe Abschnitt 3.14 UStAE, kostenlos unter Kennziffer 18-01-26 bei info@export-verlag.de zu beziehen).

Schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen: Briefkastenadresse ausreichend

Eine Eingangsrechnung muss sämtliche in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) genannten Angaben enthalten, um den Vorsteuerabzug sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere der Name und die vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers und des Rechnungsempfängers.

Im aktuellen Fall versagten zwei deutsche Finanzämter den Vorsteuerabzug aus Rechnungen, in denen zwar eine Adresse angegeben war, unter denen der Leistungserbringer postalisch erreichbar war, aber keine wirtschaftliche Tätigkeiten erbrachte.

Mit Urteil vom 15. November 2017 (Rs. C-374/16 und C-375/16, Kennziffer 18-01-27) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Briefkastenadresse des leistenden Unternehmers ausreichend ist. Der EuGH geht in seiner Argumentation davon aus, dass eine „vollständige Anschrift“ jede Adresse ist, unter welcher der Unternehmer postalisch erreichbar ist. Nach Auffassung des EuGH ist es nicht entscheidend, ob der leistende Unternehmer an dieser Adresse

auch eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Insofern steht die EuGH-Rechtsprechung auch im Einklang mit der von der deutschen Finanzverwaltung tolerierten Praxis, Rechnungen an die Postfach- oder Großkundenadressen eines Kunden auszustellen (vgl. hierzu Abschnitt 14.5 (2) S. 3 UStAE).

Weiterhin führt der EuGH aus, dass die zuständigen Finanzämter beispielsweise über die USt.-Id.-Nr.- und den Firmennamen die Identität des Rechnungsausstellers überprüfen könnten.

Fazit: Aus Unternehmenssicht ist das Urteil zu begrüßen, da ein Rechnungsempfänger unmöglich prüfen kann, von welcher „Qualität“ die vom Rechnungsaussteller an der Anschrift erbrachte wirtschaftliche Tätigkeit hat.

Einfuhrumsatzsteuer: persönliche Haftung des Geschäftsführers bei grober Fahrlässigkeit

Im vorliegenden Fall hat ein Unternehmen für die Einfuhrumsatzsteuer einen Zahlungsaufschub in Anspruch genommen und zwischen Entstehung der Steuerschuld und deren tatsächlicher Fälligkeit Insolvenz angemeldet. Nach Urteilen des Finanzgerichts Düsseldorf (Az. 4 K 1746/16 H und 4 K 1748/16 H) ist ein Geschäftsführer verpflichtet, ab Entstehung der Steuer und damit bereits vor ihrer Fälligkeit für deren Begleichung Vorsorge zu leisten.

Ein Geschäftsführer hat somit die Pflicht, die liquiden Mittel des Unternehmens so zu verwalten, dass diese zur pünktlichen Tilgung Steuerschulden eingesetzt werden können.

Verletzt ein Geschäftsführer diese Pflicht grob fahrlässig, so haftet er für die Steuerschuld mit seinem Privatvermögen. Grobe Fahrlässigkeit liegt immer dann vor, wenn jemand die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Stande ist, in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

Rechtsgrundlage sind die §§ 34, 35 und 69 Satz 1 AO. Eine persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH ist vorgesehen, wenn Steuerschulden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Gem. § 191 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) kann gegen den Geschäftsführer ein Haftungsbescheid erwirkt werden.

Fazit: insbesondere in Krisenzeiten muss sich ein Geschäftsführer über seine Vorsorgepflichten informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Urteile zu grenzüberschreitenden Warenbewegungen in inländische Konsignationslager

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zwei Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung bei der Versendung von Waren über Konsignationslager in den Umsatzsteueranwendungserlass aufgenommen. Die untenstehenden Änderungen sind von den Finanzämtern auf alle offenen Fälle anzuwenden, wenngleich es für sämtliche vor dem 01.01.2018 ausgeführten innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe nicht beanstandet wird, wenn der leistende Unternehmer nach dem bisherigen Stand des Anwendungserlasses handelt.

Fall 1: Abnehmer steht zu Beginn der Versendung eindeutig fest

Mit Urteil vom 20.10.2016 (Az. V R 31/15, kostenlose Anforderung unter Kennziffer 18-01-28) hat der BFH entschieden, dass – **wenn Abnehmer zu Beginn der Warenbewegung tatsächlich und eindeutig feststeht** - Lieferungen aus dem übrigen Unionsgebiet an einen inländischen Abnehmer

auch dann als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (sog. „Versendungslieferung“ nach § 3 (6) UStG) zu beurteilen sind, wenn der Gegenstand der Lieferung nach dem Beginn der Versendung noch für *kurze Zeit* (also keine Unterbrechung der Lieferung) in einem Konsignationslager zwischengelagert wird (z. B. um den Warenbedarf der nächsten *Tage* für eine laufende Produktion zu decken, sog. „Just-in-time-Lieferung“ zur Lageroptimierung, Liquiditätsschonung, optimierter Gefahr- und Kostenübergang).

Fall 2: Abnehmer steht zu Beginn der Versendung nicht fest

Beim dem Fall, der dem Urteil vom 16.11.2016 (Az. V R 1/16, kostenlose Anforderung unter Kennziffer 18-01-29) zugrunde lag, stand der Abnehmer vor Beginn der Warenbewegung nicht fest. In diesem Fall stellt die Einlagerung der Ware in das Konsignationslager ein innergemeinschaftliches Verbringen durch den liefernden Unternehmer dar, in dessen Folge dieser Unternehmer im Inland einen innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a Abs. 2 UStG bewirkt. Die anschließende Entnahme der Ware aus dem Lager und deren Auslieferung an den nunmehr gefundenen Kunden stellt nach Ansicht des BFH eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung an den Abnehmer dar. Folge: der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige liefernde Unternehmer muss sich in Deutschland zu umsatzsteuerlichen Zwecken registrieren lassen.

EU-Kommission schlägt umfassende Reform des Umsatzsteuerrechts vor

Die Europäische Kommission hat am 04.10.2017 Pläne für die größte Reform des EU-Umsatzsteuerrechts seit einem 25 Jahren vorgelegt. Durch die Neuregelung soll das System – so die EU Kommission - für Regierungen und Unternehmen gleichermaßen verbessert und modernisiert werden.

Hintergrund

Allein die sogenannte „Mehrwertsteuerlücke“, d. h. die Differenz zwischen den erwarteten und den tatsächlichen Mehrwertsteuereinnahmen, führte 2015 zu Mindereinnahmen der EU-Länder von EUR 152 Milliarden Euro. Zusätzlich beläuft sich der Verlust durch grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug (z. B. durch Karussellgeschäfte) auf weitere ca. 50 Mrd. Euro. Bei einem sog. „Karussellbetrug“ rechnen Betrüger über vermeintlich grenzüberschreitende Lieferungen an Unternehmerkunden ohne Umsatzsteuer ab, ohne dass es im Nachgang zu einer definitiven Besteuerung im Bestimmungsland kommt.

Vor diesem Hintergrund ist das Umsatzsteuersystem schon länger reformbedürftig und letztendlich sind die derzeitigen Mehrwertsteuervorschriften einer der letzten Bereiche des EU-Rechts, die nicht im Einklang mit den Prinzipien des Binnenmarkts stehen.

Durch den neuen Reformvorschlag soll das Umsatzsteuersystem robuster gegen Betrugsanfälligkeit und für Unternehmen einfacher zu handhaben sein.

Der Reformvorschlag der EU-Kommission im Einzelnen

Teil I. Die vier grundlegenden „Eckpfeiler“

Die vier grundlegenden „Eckpfeiler“ des neuen endgültigen und gemeinsamen EU-Umsatzsteuerraums sind:

- **Innergemeinschaftliche Lieferungen in Zukunft Brutto mit Steuerausweis des Bestimmungslandes:** Während bisher innergemeinschaftliche Lieferungen netto berechnet und im Bestimmungsland vom Empfänger als innergemeinschaftlicher Erwerb versteuert wurden, sollen diese zukünftig vom Lieferanten Brutto mit Steuerausweis des Bestimmungslandes abgerechnet werden. Das setzt voraus, dass der Lieferant die im Bestimmungsland anzuwendenden steuerlichen Besonderheiten (neben unterschiedlichen Steuersätzen sind dies z. B. Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Verbrauchssteuern, lokale Reverse-Charge-Verfahren und vieles mehr) kennt und anwendet.
- **Abrechnung über „zentrale Anlaufstelle“:** die bisher schon für elektronische Dienstleistungen an EU-Privatpersonen bekannte „MOSS“ (Mini-One-Stop-Shop) soll aufgewertet werden. Als zentrale Anlaufstelle soll ein Internet-Portal dienen. Dies soll in der Heimatsprache des Lieferanten nach den ihm bekannten administrativen Regeln Formularmustern erfolgen. Zahlungen sollen direkt aus dem Portal heraus erfolgen, die tatsächliche Verteilung der Zahlungen an die jeweiligen Mitgliedsstaaten soll durch die nationalen Mitgliedsstaaten erfolgen.
- **Größere Kohärenz:** mit der Umstellung auf das „Bestimmungslandprinzip“ entfällt der innergemeinschaftliche Erwerb für Unternehmen im Bestimmungsland, da diese Brutto mit der im jeweiligen Mitgliedsstaat anzuwendenden Umsatzsteuer abgerechnet werden. Damit werden Unternehmenskunden und Privatkunden stets mit der Umsatzsteuer des Bestimmungsmitgliedsstaates abgerechnet.
- **Weniger Bürokratie:** die EU-Kommission geht davon aus, dass mit der Umsetzung des Bestimmungslandprinzips keine innergemeinschaftlichen Erwerbe mehr erfolgen und damit die Zusammenfassende Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen entfällt. Zu Bedenken ist jedoch, dass (**erstens**) mit der zentralen Anlaufstelle eine neue Bürokratie geschaffen wurde, dass (**zweitens**) bei den Lieferanten eine profunde Kenntnis über die Mehrwertsteuersysteme in 27 anderen EU-Mitgliedsstaaten bestehen muss und (**drittens**) die Zusammenfassende Meldung zunächst nur für innergemeinschaftliche Lieferungen entfallen dürfte, nicht jedoch für Dienstleistungen.

Teil II: der zertifizierte (Umsatz-) Steuerpflichtige

Ein weiteres zentrales Element des Reformvorschlages der EU-Kommission ist der sog. „zertifizierte Steuerpflichtige“. Unternehmen können diesen Status bei ihren nationalen Steuerbehörden beantragen, indem sie nachweisen, dass sie eine Reihe hinreichend harmonisierter und standardisierter vordefinierter Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sollen sich an den bereits existierenden Merkmalen des AEO orientieren und könnten z. B. wie folgt aussehen:

- Keine (wiederholten) Verstöße im Steuer- und Zollbereich oder andere strafrechtliche Verstöße
- Nachweis von wirksamen Prozessen zur Dokumentation von (grenzüberschreitenden) Warenströmen und Sicherstellung der Archivierung von Verbringungsnachweisen und anderen Transportdokumenten

- Nachweis eines funktionierenden internen Kontrollsystems, mit dem mittels wirksamer und angemessener Maßnahmen die Umsatzbesteuerung sichergestellt wird
- Nachweis der Zahlungsfähigkeit, damit fällige und fällig werdende Umsatzsteuerzahlungen tatsächlich entrichtet werden (können)

Nach ihrer Zertifizierung können die Unternehmen und ihre Geschäftspartner einige vereinfachte Verfahren für die grenzüberschreitende Mehrwertsteuererklärung und -zahlung nutzen. Der Status des zertifizierten Steuerpflichtigen soll von allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Fahrplan für den Umsetzungsprozess

Der Reformvorschlag wurde Anfang Oktober 2017 von der EU-Kommission vorgelegt und soll zunächst mit dem EU-Parlament und dem Rat der Europäischen Union abgestimmt werden. Das neue System soll dann bis 2022 in der gesamten EU anwendbar sein.

Für das Jahr 2018 soll ein detaillierter Plan zur Umsetzung ausgearbeitet und auf der Ebene der Europäischen Union (Änderung der sog. „Mehrwertsteuersystemrichtlinie“) verabschiedet werden. Es ist geplant, dass sämtliche Mitgliedstaaten die geänderte Mehrwertsteuersystemrichtlinie noch im Verlauf des Jahres 2019 in das jeweils gültige nationale Recht umgesetzt haben werden. In dieser Phase können auch schon verschiedene „Quick fixes“ umgesetzt werden, wie z. B. der „zertifizierte Steuerpflichtige“, Änderungen bei Reihengeschäften und bei Konsignationslagern sowie zu Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.

Quick Fixes schon ab 2019 möglich

Einige kurzfristige Anpassungen sollen schon im Jahr 2019 eingeführt werden, dazu zählen:

- **Einführung des „zertifizierten Steuerpflichtigen“** zur Nutzung vereinfachter Verfahren für die grenzüberschreitende Mehrwertsteuererklärung und -zahlung. Der Status des zertifizierten Steuerpflichtigen wird von allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt.
- **Änderungen bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften:** ein Entwurf sieht vor, dass bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften zwischen ausschließlich zertifizierten Steuerpflichtigen -zukünftig - bei Beförderung durch oder auf Rechnung eines Zwischenlieferers (zweiter Unternehmer in der Reihe) - die Beförderung der Lieferung (sog. „bewegte Lieferung“) an diesen Zwischenlieferer zuzuschreiben ist, sofern er für Mehrwertsteuerzwecke in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat der Lieferung registriert ist und den Namen des Eingangsmitgliedstaates an seinen Lieferer übermittelt hat. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, soll die Beförderung der Lieferung des Zwischenlieferers (sog. „bewegte Lieferung“) an den nächsten Wirtschaftsbeteiligten zuzurechnen sein.

Anmerkung: Welchem der Umsätze bei einem (innergemeinschaftlichen) Reihengeschäft die innergemeinschaftliche Beförderung zuzurechnen ist, welche Lieferung demnach als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln ist, ist gegenwärtig nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung festzustellen. Der Vorschlag orientiert sich damit an den bisherigen deutschen Regelungen.

- **Änderungen bei Konsignationslagern:** Zukünftig sollen ausländische Unternehmer nur noch steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferungen im Abgangsmitgliedstaat und Unternehmerkunden steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe im Bestimmungsland anmelden – vorausgesetzt sie kommen ihren Nachweispflichten nach, führen Aufzeichnungen

über den Warenbestand und der Lieferer führt die Lieferungen in seiner Zusammenfassenden Meldung auf.

Anmerkung: bisher sind Lieferungen ausländischer Unternehmer aus einem Konsignationslager im Inland mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, da sich der ausländische Unternehmer teilweise für umsatzsteuerliche Zwecke im jeweiligen Bestimmungsland erfassen lassen und dort Erklärungsspflichten erfüllen muss. Die Regelung ist jedoch nicht EU-einheitlich anwendbar, da viele Mitgliedsstaaten Vereinfachungsregelungen vorsehen.

- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** das Vorliegen einer gültigen USt.-Id.-Nr. des Abnehmers zum Zeitpunkt der Lieferung soll nunmehr zur materiellen Voraussetzung der Umsatzsteuerfreiheit werden. Dies wurde erforderlich, nachdem u. a. der EuGH die Anforderungen an das Vorliegen einer gültigen USt.-Id.-Nr. aufgeweicht hat und damit die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltungen erheblich erschwert hat.

Die Reformvorschläge der EU-Kommission liegen unserer Redaktion vor und können unter Kennziffer 18-01-30 (Kurzfassung) und 18-01-31 (sog. „Impact Assessment“) kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Der BREXIT (= BRITish EXIT) und seine Folgen

Mit dem Referendum vom 23.06.2016 hat sich eine knappe Mehrheit von 51,9% der Stimmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entschieden. Nach dem Rücktritt des damaligen Premierministers David Cameron hat dessen Nachfolgerin Theresa May die Austrittsverhandlungen geführt und den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 29.03.2017 offiziell erklärt. Mit dieser Austrittserklärung gem. Art. 50 des Lissabon-Vertrags hat die 24 monatige Verhandlungszeit begonnen, in der neben einem Konzept für den Austritt insbesondere das zukünftige Verhältnis geklärt werden muss.

Für den Austritt sind nun verschiedene Szenarien denkbar. Zollrechtlich ist Großbritannien spätestens mit Ablauf des 28.03.2019 als Drittland anzusehen, da derzeit ein Verbleib Großbritanniens in der Zollunion als unwahrscheinlich anzusehen ist. Realistischer erscheint derzeit, dass sich die EU und GB auf ein Freihandelsabkommen einigen, wie es beispielsweise zwischen der EU und der Schweiz besteht.

Sollte dies nicht gelingen (sog. „harter“ Brexit), so würde Großbritannien zu einem Drittland und sich zollrechtlich im Prinzip nicht von Afghanistan oder China unterscheiden. In diesem Fall würden vermutlich sowohl die EU als auch Großbritannien Zölle einführen, sodass in beiden Verkehrsrichtungen mit Mehrkosten zu rechnen ist. Die Einführung von Zöllen würde außerdem dazu führen, dass für Drittlandswaren, die zunächst in die Union in den freien Verkehr gebracht und dann nach Großbritannien exportiert werden, eine mehrfache Zollbelastung entstehen würde.

Weitere Probleme werden bei der Ermittlung des präferenziellen Ursprungs entstehen, da bisherige präferenzielle Vorerzeugnisse (also mit LE/ LLE bezogene Waren) aus Großbritannien bei Import nach dem endgültigen Brexit nicht mehr als Ursprungserzeugnisse der EU gelten können.

Tipp: der Anteil der britischen Vorerzeugnisse an den in der EU gefertigten Waren sollte schon heute möglichst exakt ermittelt werden, da diese mit dem finalen Austritt der Briten aus der EU keine EU-Vorerzeugnisse mehr darstellen und somit in der Präferenzkalkulation als Vormaterialien ohne EU-Präferenzursprung gelten. Insbesondere bei Produkten, die mit der Listenregel „Wertklausel“ kalkuliert werden, kann eine signifikante Erhöhung der Vormaterialien ohne EU-Präferenzursprung zum Verlust der EU-Präferenzursprungseigenschaft führen.

3. Umsetzungsstand Unionszollkodex zum 01.01.2018

Umsetzungsstand des Unionszollkodex zum 01.01.2018

Auch im Jahr 2017 wurden verschiedene Dienstvorschriften und Merkblätter an das neue Zollrecht angepasst, die wesentlichen sind:

- Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung (DV E-VSF S 03 00)
- Dienstvorschrift zum Zollschuldrecht (DV E-VSF Z 09 01)
- Dienstvorschrift Erstattung und Erlass (DV E-VSF Z 11 02)
- Dienstvorschrift Zollkontingente (E-VSF ZT 02 17)
- Dienstvorschrift Antidumping- und Ausgleichszölle (DV E-VSF ZT 06 15)
- Merkblatt zum Zollwertrecht/Lizenzgebühren (Z 5314-2017.00018-DV.A.5)

Auch die Website zoll.de wurde sukzessive weiter an die Vorschriften des UZK angepasst.

Umstellung von zollrechtlichen Bewilligungen

Der Unionszollkodex sieht eine ganze Reihe von Bewilligungen vor – diese heißen seit 01.05.2016 offiziell nicht mehr „Bewilligung“ sondern „Entscheidung“. Gem. Art. 250 (1) UZK-DA sind die Bestandsbewilligungen an das neue Zollrecht anzupassen:

Artikel 250

Neubewertung von Bewilligungen, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind

(1) Bewilligungen, die auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewährt wurden, die am 1. Mai 2016 gültig sind und deren Geltungsdauer nicht befristet ist, werden neu bewertet.

Da die Umstellung einheitlich erfolgen soll, wurden zunächst alle vor dem 30.04.2016 nach altem Recht ausgestellten Bestandsbewilligungen im ATLAS systemseitig bis Ende April 2019 verlängert. Diese bleiben somit bis zum Abschluss der Neubewertung gültig.

Das Jahr 2017 war vom Start dieser sog. Neubewertungen von Bewilligungen geprägt, insbesondere bei den Zugelassenen Ausführem (ZA). Nachstehende Bewilligungen sind von der Neubewertung betroffen:

- AEO: Authorized Economic Operator
- ZA: Zugelassener Ausführem
- Besondere Verfahren nach UZK, z. B. Zollagerverfahren, aktive und passive Veredelungen etc.
- VAV: Vereinfachtes Anmeldeverfahren
- ASV: Anschreibeverfahren
- Zahlungsaufschub

Die zu prüfenden Bewilligungskriterien nach neuem Zollrecht wurden bzw. werden mithilfe von Fragenkatalogen zur Selbstbewertung abgefragt.

Abfrage der persönlichen Steuer-ID-Nummer ausgesetzt

Die Angabe der persönlichen Steuer-ID-Nr. in den Fragekatalogen zur Neubewertung zollrechtlicher Bestandsbewilligungen oder Neuansträgen hat bei den betroffenen Personen zu erheblicher Verunsicherung und zu Vorbehalten geführt. Seit Mitte September 2017 hat die deutsche Zollverwaltung die Abfrage der Steuer-Identifikationsnummern ausgesetzt und die entsprechenden Fragenkataloge überarbeitet. Die Zollverwaltung informierte hierzu in einer Fachmeldung vom 14.09.2017 wie folgt:

Aussetzung der Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer

Die Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) wird im Rahmen der Neubewertung und bei Neuansträgen zur Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen vorerst ausgesetzt. Die Fragenkataloge wurden entsprechend angepasst. Es ist auch weiterhin möglich, die alten Versionen der Fragenkataloge zu nutzen und hierbei auf die Angabe der Steuer-ID zu verzichten.

Quelle: http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/Fachmeldungen/azr_neubewertung_bewilligungen.html

Offen bleibt die Frage, ob die zwischenzeitliche Aussetzung unbefristet bestehen bleibt oder ob die auf die Abfrage generell verzichtet wird. In der Zwischenzeit wurde der Europäische Gerichtshof (EUGH) mit der Frage kontaktiert, ob die Abfrage derartiger Steuerdaten überhaupt mit europäischem Recht vereinbar ist.

Sämtliche Bewilligungen, die ohne Veränderungen fortgeführt werden können, sollen beginnend ab April 2017 bis spätestens Ende September 2018 neu bewertet werden. Das Ergebnis der Bewertung (sog. „Entscheidung“) soll den Unternehmen IT-gestützt (also über ATLAS) bundesweit einheitlich mitgeteilt werden, als Termin für die Entscheidung ist das zweite Halbjahr 2018 anvisiert. Hierzu gehören insbesondere die Bewilligungen zum zugelassenen Ausführer. Die Prüfung selbst soll möglichst „schlank“ erfolgen und so weder die Firmen noch die Zollverwaltung übermäßig belasten.

Anders wird bei sämtlichen *Bestandsbewilligungen* vorgegangen, die in Zukunft nicht mehr oder in anderer Form weiter bestehen werden. Diese werden ebenfalls nach neuem Recht bewertet und die betroffenen Firmen sollen beginnend ab Juli 2018 über die weitere Vorgehensweise informiert werden. Spätestens bis 30.04.2019 muss in diesen Fällen eine Entscheidung erfolgt sein.

Alle neuen Anträge werden selbstverständlich schon seit 01.05.2016 nach neuem Recht beschieden. Das betrifft sowohl Erstanträge als auch Rechtsformänderungen im Rahmen der sog. Gesamtrechtsnachfolge, wie sie beispielsweise bei Fusionen, Betriebsübernahmen oder auch bei Betriebsaufspaltungen entstehen könnten.

Die Umstellung der Bewilligungen ist in Gruppen wie folgt geplant.

Gruppe 1: Insgesamt soll es sich um fast 70.000 **unbefristete Bewilligungen** handeln. Da die Hauptzollämter in verschiedenen Fachbereichen organisiert sind, ist davon auszugehen, dass jede Bewilligung separat (verfahrensbezogen) geprüft wird. Insofern können Sie sich darauf einrichten, dass Ihr Unternehmen - soweit Sie von mehreren der obenstehenden Bewilligungen betroffen sind - beginnend ab dem ersten Halbjahr 2017 von Ihrem zuständigen HZA möglicherweise sogar in mehreren Durchgängen angeschrieben wird. Die Prüfung selbst verfolgt anhand der im UZK festgelegten Kriterien (sog. „*kriteriumsbezogene Prüfung*“). Damit können die Arbeitspakete in den Hauptzollämtern sinnvoll gebündelt werden. Die Stichtage für die Erteilung der neuen Bewilligungen (Entscheidungen) nach UZK werden bundesweit einheitlich bekanntgegeben, so dass folglich auch bundesweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Nur im Ausnahmefall (z. B. AEO) müssen Sie in diesem Zusammenhang auch ergänzende Fragenkataloge beantworten und es könnte (theoretisch) auch eine Einrichtungsprüfung der neuen Bewilligung (Entscheidung) in Ihrem Unternehmen erforderlich werden.

Sämtliche der o. g. Bewilligungen sollen bis Ende April 2019 auf den UZK umgestellt worden sein.

Gruppe 2 umfasst die **unbefristeten Bewilligungen, deren Vorteile** eigentlich nach UZK entfallen sind, aber **in einer Übergangszeit bis Ende April 2019 noch erhalten bleiben sollen**. Hierzu zählen beispielsweise die vorübergehende Verwahrung, Zollager ohne Sicherheit oder auch das A2- und das G2-Verfahren).

Gruppe 3: *Last but not least* sind noch die **befristeten Bewilligungen** (z. B. Veredelungsverfahren, besondere und vorübergehende Verwendung) zu nennen. Diese laufen zum Fristende aus und müssen dann unter den Vorschriften des UZK neu beantragt werden; hierbei soll es sich um ca. 3.000 Bewilligungen handeln.

Fahrplan 2018 und 2019 für die Umstellung

April 2017 bis Juni 2018

- Beendigung der Neubewertung der unbefristeten Bewilligungen aus Gruppe 1

Juli 2018 bis September 2018

- Anschreiben an die Unternehmen aus den Gruppen 2 und 3
- Anpassung der Bewilligungsnummern an der neuen Standard, z. B. DE/IPO/2222AV000001
- ATLAS-Release 8.9 mit der Anwendung „ATLAS-Bewilligungen“

Oktober 2018 bis April 2019

- IT-mäßige Verarbeitung/ Eingabe der Unternehmen aus Gruppe 1 in ATLAS
- Bearbeitung der Anträge aus den Gruppen 2 und 3 (bis Ende April 2019)

Elektronische System Proof of Union Status (PoUS) auf März 2019 verschoben

Sämtlicher Datenaustausch für die Kommunikation zwischen Zoll und Beteiligten (Anträge, Anmeldungen, Entscheidungen) soll elektronisch erfolgen. Ursprünglich war geplant, dass das elektronische System PoUS zum Nachweis des Status der Ware als Unionsware 2017 die bisherigen Papier-Statusnachweise T2L bzw. T2LF ersetzen soll. Der Start des PoUS wurde nun auf März 2019 verschoben. Die Papier-Statusnachweise sind jetzt bis 15.000 Euro ohne Sichtvermerk der Zollstelle möglich.

Sicherheitsleistung bei allen besonderen Zollverfahren zwingend erforderlich

Für alle besonderen Zollverfahren gem. Art. 210 Unionszollkodex (UZK) ist eine Sicherheit in Höhe des Referenzbetrags zu leisten.

Bei der Neubeantragung folgender sog. „besonderen Zollverfahren“ ist seit 01.03.2017 eine Sicherheitsleistung obligatorisch, diese sind

- das Versandverfahren (T1 und T2),
- das Zolllagerverfahren,
- die Verfahren der aktive und passive Veredelung,
- die Vorübergehende Verwendung und Endverwendung.

Hinweis: Auch bei vereinfachten Bewilligungsverfahren wie z. B. einer einmalige Ausbesserung (einmalige Überführung einer Ware in die aktive Veredelung, früher „Ausbesserungsschein“ sind somit Sicherheitsleistungen zu erbringen (Rechtsgrundlage: Art 163 VO (EU) 2015/2446 i.V.m. Art. 262 VO (EU) 2015/2447).

Unter Umständen kann die Sicherheitsleistung reduziert werden, wie folgende Tabelle der deutschen Zollverwaltung zeigt:

Voraussetzungen	Reduzierung auf 50 %	Reduzierung auf 30 %	Befreiung
Gesunde finanzielle Lage	ja	ja	ja
Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht	ja	ja	ja
Verwaltungssystem, das Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist sowie interne Kontrollen, mit denen illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte erkannt werden können	-	ja	ja
Nicht im Insolvenzverfahren befindlich	ja	ja	ja
Ist in den letzten drei Jahren vor Antragstellung seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Waren nachgekommen	ja	ja	ja
Ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit (nachgewiesen durch Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung)	ja	ja	ja
Personal ist angewiesen, die Zollbehörden über jegliche Probleme mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu unterrichten	-	ja	ja
Antragsteller gestattet den Zollbehörden physisch den Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie ggf. zu seinen Geschäfts- und Beförderungsunterlagen	-	-	ja
Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Unions- und Nicht-Unionswaren zulässt und ggf. deren Lokalisierung ermöglicht	-	-	ja
Antragsteller verfügt ggf. über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen	-	-	ja
Ausreichende Verfahren für die Archivierung der Aufzeichnungen und Informationen des Unternehmens und für den Schutz vor Informationsverlust	-	-	ja
Geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung dieser Unterlagen	-	-	ja
Ausreichende finanzielle Mittel, um den Verpflichtungen aus dem Teil des Referenzbetrages nachzukommen, der von der Sicherheitsleistung nicht abgedeckt ist	ja	ja	ja

Quelle: <http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Versandverfahren/Unions-gemeinsames-Versandverfahren/Vereinfachungen/Gesamtsicherheit/Reduzierung-Befreiung/reduzierung-befreiung.html>

Merkblatt zu Zollanmeldungen für 2018 aktualisiert

Die Zollverwaltung informiert, dass das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert wurde auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung zum Download bereitsteht. Es ist seit 01.01.2018 anzuwenden. Wir haben Ihnen das umfangreiche Merkblatt in die für die Ausfuhr relevanten Abschnitte gekürzt. Gerne senden wir Ihnen diese Zusammenstellung kostenlos unter Kennziffer 18-01-32 zu (info@export-verlag.de).

Merkblatt „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ aktualisiert

Das „Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen“ wurde von der deutschen Zollverwaltung an den UZK und seine Durchführungsrechtsakte sowie an das zum 01.10.2017 eingeführte ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.2 angepasst und im Oktober 2017 auf der Internetseite www.zoll.de veröffentlicht. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-33 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Verfahrensanweisung ATLAS aktualisiert

Die „Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS“ wurde am 04.09.2017 von der Generalzolldirektion (GZD) in aktualisierter Fassung veröffentlicht. Wie üblich wurden fachliche Änderungen zur Vorgängerversion kursiv dargestellt. Zusätzlich wird durch Randbalken auf geänderte Absätze hingewiesen. Eine Anmerkung der Zollverwaltung ist in diesem Zusammenhang, dass sich die (schrittweise) Implementierung neuer EU-weit harmonisierter IT-Systeme, -Verfahren und gemeinsamer Datenbanken auf einen Zeitraum bis 2020 erstrecken wird.

Die Verfahrensanweisung liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-34 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Benutzerhandbuch zum Elektronischen Zolltarif „EZT-online“ aktualisiert

Mit dem Elektronischen Zolltarif (EZT) bietet die Zollverwaltung eine Anwendung, mit der Waren bis zur 11-stelligen Codenummer im Bereich Einfuhr beziehungsweise bis zur 8-stelligen Warennummer im Bereich Ausfuhr auf verschiedene Weise eingereiht oder ausgewählt werden können. Dabei werden alle relevanten Maßnahmen und Hinweise (z.B. Drittlandszollsatz, Ein- beziehungsweise Ausfuhr genehmigungspflicht, Ausfuhrerstattungsmaßnahmen) zur ausgewählten Code- oder Warennummer angezeigt, die bei der Ein- bzw. Ausfuhr zu beachten sind. Zusätzlich ist im Bereich Einfuhr eine Verbrauchsteuernomenklatur integriert, die es Ihnen ermöglicht, den entsprechenden Verbrauchsteuersatz zu ermitteln.

Um die Funktionsweise der Plattform EZT Online besser verstehen zu können, bietet die Zollverwaltung ein Benutzerhandbuch an, welches mit Stand November 2017 aktualisiert wurde. Das Benutzerhandbuch liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-35 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Zusammenstellung zollrechtlicher Begriffe und Abkürzungen

Der UZK und seine Durchführungsverordnungen enthalten eine ganze Reihe von zollrechtlichen Fachbegriffen, Definitionen und Abkürzungen. In einem Merkblatt haben wir Ihnen diese unter Angabe der jeweiligen Rechtsquellen aus UZK, UZK-IA und UZK-DA zusammengestellt. Gerne senden wir Ihnen das Merkblatt kostenlos zu, Anforderung unter Kennziffer 18-01-36 bei info@export-verlag.de.

EU-Trader Portal (EU-TP) in Betrieb genommen

Die deutsche Zollverwaltung informierte mit ATLAS – Info 3670/17 vom 25.09.2017 über die Inbetriebnahme des EU-Trader-Portals wie folgt:

„Gemäß Artikel 6 Unionszollkodex erfolgt der erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden (z.B. Anträge auf Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen oder Bekanntgabe von Entscheidungen) mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung.

Um zu ermöglichen, dass künftig Anträge auf Bewilligungen in elektronischer Form gestellt und Entscheidungen (z.B. Bewilligungen) in elektronischer Form mitgeteilt werden können, stellt die Europäische Kommission auf ihrer Internetseite ab dem 2. Oktober 2017 ein EU-Trader Portal (EU-TP) zur Verfügung. In Deutschland ist die Nutzung des EU-TP ab o.g. Zeitpunkt ausschließlich für Anträge auf mitgliedstaatenübergreifende Bewilligungen zugelassen.

Um Anträge über das EU-TP stellen zu können, ist neben einer gültigen EORI-Nummer auch ein EU-Nutzerkonto (EU-Login) erforderlich. Die Einrichtung eines solchen Nutzerkontos ist mit dem Antragsformular 05700 (http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Einzige-Bewilligung/Antrag-Bewilligung/antrag-bewilligung_node.html) bei der GZD, Direktion II, Team Stammdatenmanagement -DO Dresden- zu beantragen.

Über das EU-TP sind ausschließlich Anträge auf Erteilung zollrechtlicher Bewilligungen zu stellen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind (z.B. ehemalige Einzige Bewilligungen).

Eine papiermäßige Antragstellung ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags. Änderungen von bereits am 2. Oktober 2017 bestehenden mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligungen sind nicht über das EU-TP zu beantragen. Ausgenommen sind auch Anträge auf Erteilung einer AEO-Bewilligung, die weiterhin papiermäßig mit dem Antragsformular 0390 bzw. unter Verwendung der Internetantrags (IAEO) zu stellen sind.

Zollrechtliche Bewilligungen, die ausschließlich in Deutschland abgewickelt werden, d.h. an denen kein anderer Mitgliedstaat beteiligt ist, sind weiterhin papiermäßig mit den im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung bzw. auf www.zoll.de bereitgestellten Formularen direkt beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Die Antragstellung über das EU-TP ist nicht zulässig und führt zur Nichtannahme des Antrags.

Hinweis:

Anträge auf Erteilung nachstehender Bewilligungen/Zulassungen sind immer in elektronischer Form über das EU-TP zu stellen. Eine papiermäßige Antragstellung ist ab dem 2. Oktober 2017 nicht mehr möglich.

- Bewilligung zur vereinfachten Zollwertermittlung (CVA)
- Zulassung zur Einrichtung eines Linienverkehrs (RSS)
- Bewilligung für die Erstellung der Wiegenachweise für Bananen (AWB)“

Quelle: ATLAS – Info 3670/17 vom 25.09.2017

Aus aktuellem Anlass Teil 1: Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) sind in der Zollanmeldung anmeldepflichtig

Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) wurden von der Europäischen Gemeinschaft als Hilfsmittel für Unternehmen geschaffen, damit diese eine rechtsverbindliche zolltarifliche Einreihung für Waren erhalten können. Dies ist insofern wichtig, als die zolltarifliche Einreihung die Grundlage für die Bestimmung des Zolls, eventueller Ausfuhrrückerstattungen und die Anwendung anderer Rechtsvorschriften darstellt.

Über die Änderungen bei den vZTA berichtete ich bereits im EXPORT-Brief im Januar 2017. Aus aktuellem Anlass verweise ich nochmals auf die Anmeldepflicht von erteilten vZTA in der Zollanmeldung: **Der Inhaber einer vZTA wird verpflichtet, eine erteilte verbindliche Zolltarifauskunft in der Zollanmeldung mit der Codierung C626 (Feld 44 der Zollanmeldung) anzugeben (Einfuhr- und Ausfuhranmeldung). Das gilt auch für vor dem 01.05.2016 erteilte VZTA** (vgl. Artikel 252 UZK DelVO).

Empfehlung: Prüfen Sie bitte, ob in Ihrem Unternehmen noch gültige vZTA seit 2012 vorliegen und stellen diese produktbezogen zusammen. Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass für die betreffenden Waren der Code C626 tatsächlich angemeldet wird.

Aus aktuellem Anlass Teil 2: Rückwarenregelung

Rückwaren sind gem. Art. 203 UZK (siehe nebenstehend) ursprüngliche Unionswaren, welche tatsächlich aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb von drei Jahren (Frist kann u. U. überschritten werden) als sog. Rückware wieder eingeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens erhalten diese Waren ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status zurück, d. h. die Einfuhr erfolgt zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei.

Rückwaren

Artikel 203

Geltungsbereich und Wirkung

(1) Nicht-Unionswaren, die ursprünglich als Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden und innerhalb von drei Jahren wieder in dieses Zollgebiet eingeführt und dort zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, werden auf Antrag des Beteiligten von den Einfuhrabgaben befreit.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die Rückwaren nur einen Teil der zuvor aus dem Zollgebiet der Union ausgeführten Waren darstellen.

Die Waren müssen **unverändert** sein, d.h. sich bei der Wiedereinfuhr im selben Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Wichtig ist, dass nachgewiesen werden kann, dass die eingeführte und die zuvor ausgeführte Ware identisch sind ("Nämlichkeitsnachweis"). Die Einfuhrabgabenfreiheit als Rückware gilt auch für Teilmengen sowie Teile und Zubehör von zuvor ausgeführten Waren. Der Nachweis, dass es sich um die nämliche Waren handelt, ist hier von besonderer Bedeutung.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird die Ware als Rückware mit dem Verfahrenscodex 4010 (Feld 37 Unterfeld 1) und dem Code F01 (Feld 37 Unterfeld 2) zur Einfuhr angemeldet.

Hinweis: Damit kann die Einfuhr einer ordnungsgemäß ins Ausland gelieferten Ware, welche dort beschädigt wurde und zu Reparaturzwecken in die EU eingeführt werden soll, keine Rückware im Sinne des Verfahrens 4010 sein. Eine vorübergehende Einfuhr einer Ware zu Reparaturzwecken wäre demzufolge beispielsweise als sog. „aktive Veredelung“ anzumelden.

4. Einfuhr, Zollwert und Zolsschuld

Firma kann für vorschriftswidrigem Verbringen von Waren durch Mitarbeiter in Haftung genommen werden

Mit Urteil (Rechtssache C-679/15) vom 25. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass juristische Personen für das vorschriftswidrige Verbringen von Waren durch einen zuständigen Mitarbeiter haften.

Im vorliegenden Streitfall hatte ein exportverantwortlicher Mitarbeiter eines Unternehmens innerhalb seines Aufgaben- und Arbeitsbereichs eine Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht. Der EuGH urteilte, dass der Umstand, dass ein Mitarbeiter Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbringt, nicht ausreicht um auszuschließen, dass die natürliche oder juristische Person, bei der er angestellt ist, als Schuldnerin der entstandenen Zolsschuld gelten kann.

Wenn also der Mitarbeiter unter Beachtung des Rahmens der ihm von seinem Arbeitgeber übertragenen Aufgaben und in Erfüllung der Weisungen des Arbeitgebers Waren vorschriftswidrig verbringt, so handelt dieser Mitarbeiter nur im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs im Namen und für Rechnung seines Arbeitgebers.

Demnach ist das Unternehmen in diesem Sonderfall Zolsschuldnerin, da der Mitarbeiter im Namen und für Rechnung seines Arbeitgebers vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbracht habe.

Hinweis: Trotz dieses für den Mitarbeiter positiven Urteils tragen exportverantwortliche Mitarbeiter selbstverständlich die Verantwortung für Ihr Handeln und Unterlassen. Obwohl also Mitarbeiter auch persönlich haften können, stellt der EuGH beim Nachweis einer betrügerischen Absicht bzw. einer offensichtlichen Fahrlässigkeit nicht nur auf die Organe der juristischen Person ab, sondern rechnet einem Unternehmen auch das Verhalten eines angestellten Mitarbeiters zu, sofern dieser im Rahmen des ihm zugewiesenen Aufgabenbereichs mit dem Verbringen der Waren in das Zollgebiet befasst war.

Das EuGH-Urteil liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-37 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Exkurs: Entziehen von Waren aus der zollamtlichen Überwachung

Wird eine Nichtunionsware ohne Zustimmung der Zollbehörden aus der zollamtlichen Überwachung (Artikel 5 Nr. 27 und Artikel 134 UZK) entzogen, so entsteht die „böse“ Zolsschuld nach Art. 79 UZK.

Artikel 79

Entstehen der Zolsschuld bei Verstößen

(1) Für einfuhrabgabenpflichtige Waren entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn Folgendes nicht erfüllt ist:

- a) eine der in den zollrechtlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf das Verbringen von Nicht-Unionswaren in das Zollgebiet der Union, auf das **Entziehen dieser Waren aus der zollamtlichen Überwachung** oder auf die Beförderung, Veredelung, Lagerung, vorübergehende Verwahrung, vorübergehende Verwendung oder Verwertung dieser Waren in diesem Gebiet,

Folgende Handlungen sind beispielsweise regelmäßig als Entziehungshandlungen anzusehen:

- das Verarbeiten oder das Vermischen einer vorübergehend verwahrten oder in einem Versandverfahren beförderten Ware
- die Zerstörung einer vorübergehend verwahrten oder in einem Versandverfahren beförderten Ware ohne vorherige Mitteilung an die Zollbehörde,

(Fortsetzung Beispiele für Entziehungshandlungen)

- Ausfuhr einer Ware aus der aktiven Veredelung ohne Einhaltung der bei der Ausgangszollstelle vorgesehenen Förmlichkeiten
- der Diebstahl einer Ware von dem Verwahrungslager oder aus einem Zollverfahren,
- die Verwendung, der Verbrauch und das Verschwinden von abgabepflichtigen Nicht-Unionswaren in einer Freizone

Entscheidend bei der Beurteilung, ob tatsächlich eine Entziehungshandlung vorliegt, ist zunächst, dass den Zollbehörden (auch nur vorübergehend) die Möglichkeit genommen wird, die der zollamtlichen Überwachung unterliegende Ware zollamtlich zu prüfen. Dies ist beispielsweise ab dem Zeitpunkt der Gestellung der Ware möglich.

Grundsätzlich ist beim Entstehen von Zolsschulden bei Verstößen zusätzlich mit Verzugszinsen zu rechnen. Diese werden nach Art. 114 (2) UZK ab dem Tag des Entstehens bis zum Tag der Zahlung/Mitteilung berechnet.

Hinweis: Die Haftung für **Arbeitsfehler** eines Zollsachbearbeiters liegt beim Unternehmen, insofern ist durch die Formulierung des subjektiven Tatbestandsmerkmals „wissen oder hätte wissen können“ in Art. 77 (3) für die Mitarbeiter im Unternehmen kein höheres Risiko als nach bisherigem Recht ersichtlich. Entscheidend ist, dass der Mitarbeiter alle Schritte unternommen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnten, um die zollrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten (vgl. auch EuGH-Urteil C-454/10 vom 17.11.2011). Bei Organen von Unternehmen (Geschäftsführung, Vorstand) besteht neben der Personalauswahl- und der Weiterbildungspflicht auch eine Verpflichtung zur Organisation und zur Überwachung der zollrechtlichen Verpflichtungen.

Für einen Teil derartiger Zolsschulden sieht jedoch der Artikel 124 Absatz (1) Buchstabe h eine Heilung wie folgt vor:

KAPITEL 4
Erlöschen der Zolsschuld
Artikel 124
Erlöschen

(1) Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Nichterhebung des der Zolsschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrags im Falle einer gerichtlich festgestellten Insolvenz des Zolsschuldners erlischt die Einfuhr- oder Ausfuhrzolsschuld:

(...)

h) wenn die Zolsschuld nach Artikel 79 oder 82 entstanden ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Der Verstoß, durch den die Zolsschuld entstanden ist, hatte keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des betreffenden Zollverfahrens und war kein Täuschungsversuch,

ii) nachträglich werden alle notwendigen Formalitäten erfüllt, um die Situation der Waren zu bereinigen,

Entscheidend ist also, dass (*erstens*) kein Täuschungsversuch vorlag und (*zweitens*) die Situation durch geeignetes Handeln bereinigt wurde. Dennoch wäre beispielsweise ein Bußgeld oder eine andere Sanktion nach Art. 125 UZK möglich.

Definition „Täuschungsversuch“:

Ein Täuschungsversuch ist ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Vorschriften. Dabei ist es nicht entscheidend, ob eine Abgabenverkürzung beabsichtigt war. (Quelle: Abs. 106 DV Zolsschuldrecht)

Fazit: sollte beispielsweise durch unbeabsichtigtes Entziehen einer Ware eine Zolsschuld entstanden sein, so ist diese unter Umständen nach Art. 124 „heilbar“.

Ein Täuschungsversuch liegt immer dann vor, wenn vorsätzlich „mit Wissen und Wollen“ gegen Vorschriften verstoßen wird: das könnte entweder durch „aktives Handeln“ oder durch „pflichtwidriges Unterlassen“ geschehen. **Ein Täuschungsversuch setzt somit ein aktives Handeln (oder ein pflichtwidriges Unterlassen) gegen Vorschriften mit Wissen und Wollen voraus.**

Das Unternehmen muss der Zollverwaltung nach Aktenlage und unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts nachweisen können, dass kein Täuschungsversuch vorliegt. Bleiben der Zollverwaltung begründete Zweifel an der Korrektheit der übermittelten Informationen, so werden diese zu Lasten des Unternehmens ausgelegt. In diesem Fall wären Sanktionen nach Artikel 42 UZK denkbar, beispielweise straf- und bußgeldrechtliche Maßnahmen oder auch Aussetzung oder Widerruf von zollrechtlichen Bewilligungen etc.

Umfang der Beförderungskosten bei der Ermittlung des Zollwerts

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil (Rechtssache C-59/16) vom 11.05.2017 über Art und Umfang der bei der Ermittlung des Zollwerts hinzurechenbaren Beförderungskosten entschieden.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung des Zollwerts die Beförderungskosten bis an den sog. „Ort des Verbringens“ zu ermitteln und in den sog. „Zollwert“ einzubeziehen. Hierzu heißt es in Artikel 71 Abs. 1 Buchst. e Ziff. i UZK wie folgt:

Artikel 71

Bestandteile des Transaktionswerts

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

e) die folgenden Kosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union:

i) Beförderungs- und Versicherungskosten für die eingeführten Waren und

Im Streitfall ging es nun darum, welche Beförderungskosten nach Art und Umfang dem Zollwert (Transaktionswert) hinzugerechnet werden müssen. Der Importeur hatte eine Spedition mit der Beförderung der von ihm eingeführten Waren beauftragt, welcher seinerseits ein anderes Transportunternehmen beauftragt hat. Die Rechnung des Spediteurs an den Importeur lautete nun auf dessen Einkaufskosten bei dem dritten Transportunternehmen zuzüglich eigener Kosten und Gewinnmarge. Der Importeur wiederum meldete in der Zollanmeldung nur die Kosten des Transportunternehmens ohne Gewinn und Kosten des von ihm ursprünglich beauftragten Spediteurs.

Der EuGH hat mit Urteil entschieden, dass der Begriff der „Beförderungskosten“ weit auszulegen sei und diesem insofern auch Kosten und Gewinnmarge des Spediteurs hinzuzurechnen seien. Das EuGH-Urteil liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-38 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Nachrichten von Rechnungen zur Anwendung des ermäßigten Antidumping-Zollsatzes

In der Rechtssache C-156/16 hat ein deutsches Unternehmen Keramikartikel für den Tischgebrauch aus China importiert, welcher mit dem Anti-Dumpingzoll i. H. v. 58,8% belegt wurde, da die zum Zeitpunkt der Einfuhr vorgelegte Rechnung keine unterzeichnete Herstellererklärung enthielt. Das Unternehmen reichte diese Rechnung später nach und stellte Antrag auf Erstattung, den das zuständige HZA jedoch mit der Begründung ablehnte, dass eine nachträglich vorgelegte oder ausgestellte gültige Handelsrechnung nicht anerkannt werden könne, da diese zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vorliegen müsse.

Der EuGH hat sich nun mit der Frage beschäftigt, ob es zulässig ist, eine gültige Handelsrechnung unter der Voraussetzung nachzureichen, dass alle anderen notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes vorliegen.

In seinem Urteil führt der EuGH aus, **dass** das Zollrecht zwar vorschreibt, dass entsprechende Handelsrechnung zur Anwendung eines unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatzes vorzulegen ist, jedoch nicht, **wann** diese vorzuliegen hat.

Fazit: das Urteil kann für einige Importeure bedeuten, dass auch nachträglich die Chance besteht, bei Einfuhren einen unternehmensspezifischen Antidumpingzollsatz anzuwenden, vorausgesetzt, dass nachträglich eine gültige Handelsrechnung vorgelegt werden kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich dieser Fall nicht pauschal auf andere Importe anwenden lässt, da Anti-Dumping-Verordnungen für andere Länder und Produkte durchaus abweichende Regelungen zur Vorlage einer Handelsrechnung beinhalten könnten.

Das EuGH-Urteil liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 18-01-39 kostenlos unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Neues Merkblatt zur Berücksichtigung von Lizenzgebühren

Lizenzgebühren werden bezahlt, damit ein Importeur bestimmte Rechte an einer Ware in Anspruch nehmen kann. Demzufolge erhöhen diese den Wert der Ware und damit auch den Zollwert. In den vergangenen Jahren wurden gerade zu diesem Sachverhalt verschiedene Gerichtsurteile gesprochen und auch die Zollwertausschüsse der Weltzollorganisation (World Customs Organization, WCO) und der EU haben verschiedene Arbeitstexte dazu verfasst.

Basierend auf diesen Unterlagen hat die Generalzolldirektion (GZD) im August 2017 ein Merkblatt zur zollwertrechtlichen Berücksichtigung von Lizenzgebühren veröffentlicht (E-VSF-Nachrichten 31 2017), welches die o. g. Urteile, Gutachten und Arbeitstexte berücksichtigt.

Das Merkblatt enthält zahlreiche Beispielfälle und kann eine gute Arbeitshilfe für betroffene Importeure sein. Nach Angaben der Zollverwaltung soll das Merkblatt 2018 auch kostenfrei auf der Webseite des Zolls öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Digitale Währungen in der Zollwertanmeldung

Eine für mich überraschende Frage erreichte mich in den letzten Tagen: *kann man bei einer Einfuhranmeldung auch „Bitcoins“ als Währung angeben?*

Die Antwort lautet: **Nein**, da nach Artikel 70 UZK i. V. m. Artikel 129 Abs. 2 UZK-IA digitale Währungen (z. B. sog. „Bitcoins“) keine Zahlungsmittel sind. Bei der Bezahlung mit sog. Bitcoins handelt es sich als praktisch um ein Tauschgeschäft „Bitcoins gegen Ware“. Da für Bitcoins (erstens) kein „amtlicher“ Kurs ermittelt werden kann und (zweitens) im Internet am gleichen Tag sogar verschiedene, abweichende Umrechnungskurse recherchiert werden können, ist die sog. Transaktionswertmethode nicht anwendbar und nach Art. 74 UZK sind nun nachrangige Methoden der Zollwertermittlung anzuwenden (siehe nebenstehender Absatz).

Artikel 74

Nachrangige Methoden der Zollwertbestimmung

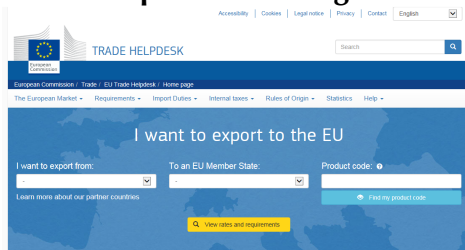
(1) Kann der Zollwert von Waren nicht nach Artikel 70 bestimmt werden, so werden die Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstaben a bis d nacheinander geprüft, bis der erste Buchstabe erreicht ist, nach dem der Zollwert der Waren bestimmt werden kann.

Die Reihenfolge der Anwendung der Buchstaben c und d des Absatzes 2 wird auf Ersuchen des Anmelders umgekehrt.

(2) Der Zollwert nach Absatz 1 ist

- a) der Transaktionswert gleicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden,
- b) der Transaktionswert ähnlicher Waren, die zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union verkauft und zu demselben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden,
- c) der Wert auf der Grundlage des Preises je Einheit, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der größten Menge insgesamt im Zollgebiet der Union an Personen verkauft werden, die nicht mit den Verkäufern verbunden sind, oder
- d) der errechnete Wert, bestehend aus der Summe folgender Elemente:

Trade Helpdesk der EU gibt Informationen zu Importverfahren und Zöllen in der EU



Quelle: <http://trade.ec.europa.eu/tradehelp/>

Importeure können neben dem EZT-Online jetzt auch den Trade Helpdesk der EU-Kommission nutzen. Dieser Helpdesk wurde eigentlich für Exporteure in den Schwellen- und Entwicklungsländern entwickelt um den Zugang zum EU-Markt zu erleichtern. Hier erhalten Sie kostenlose Informationen über Marktzugangsbedingungen (Importverfahren und Zölle) in allen EU-Ländern.

Einzigster Nachteil dieses Trade Helpdesk ist es, dass es ihn nicht in deutscher Sprache gibt. Er wird angeboten in Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch. Ursprünglich entwickelt wurde er für die EuroMed-Zone, dort gibt es ihn auch noch in Arabisch und Türkisch (<http://euromed.macmap.org/euromed/tr>).

Aktualisierung der Dienstvorschrift zum Zollschuldrecht

Die Generalzolldirektion hat aufgrund der umfangreicher Änderungen durch den Unionszollkodex im Bereich des Zollschuldrechts die entsprechende Dienstvorschrift (E-VSF Nachrichten 24 2017, Nr. 112) umfassend überarbeitet und in Teilen auch neu strukturiert worden. Die Anpassungen betreffen neben den Regelungen zum Entstehen der Zollschuld bei unrichtigen Angaben und bei Verstößen auch Hinweise zum Erlöschen der Zollschuld.

Aktualisierung der Dienstvorschrift zur Einfuhrumsatzsteuer

Auch die Dienstvorschrift zur Einfuhrumsatzsteuer (Z 8101) wurde den UZK angepasst und am 27.09.2017 veröffentlicht. Neben den Anpassungen durch den UZK wurden auch verschiedene Gerichtsurteile in die Vorschrift eingearbeitet.

Aktualisierung der Dienstvorschrift zur Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau

Ebenfalls wurde die Dienstvorschrift Z 07 12 betreffend die Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau grundlegend überarbeitet und an die Vorschriften des Unionszollkodex angepasst. Neu ist, dass die Zollbeschau auch von Amts wegen auf Kosten und Gefahr des Anmelders vorgenommen werden kann, falls bestimmte Voraussetzungen vorliegen und der Anmelder die Zollverwaltung nicht angemessen unterstützt. Eine vorherige Zustimmung des Anmelders zur Probenentnahme ist nicht vorgesehen.

5. Ausfuhr

Never Ending Story: der Ausführer in der Zollanmeldung

Am 24. Februar 2017 hat die Generalzolldirektion (GZD) die Dienstvorschrift A 06 10 „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr“ aktualisiert. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Definition des zollrechtlichen Ausführers, der in einigen Fällen von der Rechtsauffassung der Europäischen Kommission abweicht.

Gemäß GZD ist die grundsätzliche Frage, ob ein Ausfuhrvertrag vorliegt.

Fall 1 (Regelfall): Es liegt ein Ausfuhrvertrag vor

Liegt ein Ausfuhrvertrag vor, so gilt der Verkäufer als Ausführer, wenn er (erstens) unionsansässig ist und (zweitens) über das Verbringen der Waren bestimmt (vgl. Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA). Dabei ist jedoch nicht auf die Lieferkondition (z. B. Incoterm) abzustellen, sondern einzig und allein darauf, ob der Ausführer über das „ob“ und „wie“ der Ausfuhr entscheidet.

Zur Verdeutlichung verschiedener Sachverhalte habe ich Ihnen nachstehend eine Darstellung der Deutschen Zollverwaltung zitiert, die Sie unter dem Link

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollverfahren/Ausfuhrverfahren/Warenausfuhr-zweistufiges-Verfahren/Normales-Verfahren/normales-verfahren_node.html

auf der Seite www.zoll.de im Bereich der Fachthemen finden.

Beispiel 1: Ausfuhr bei "ab Werk Verkauf"



A liefert "ab Werk" an B. Der klassische "ab Werk"-Vertrag bedeutet, dass der Verkäufer die Ware liefert, indem er sie dem Käufer auf seinem Firmengelände zur Verfügung stellt. A muss weder die Ware auf ein Beförderungsmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr abfertigen.

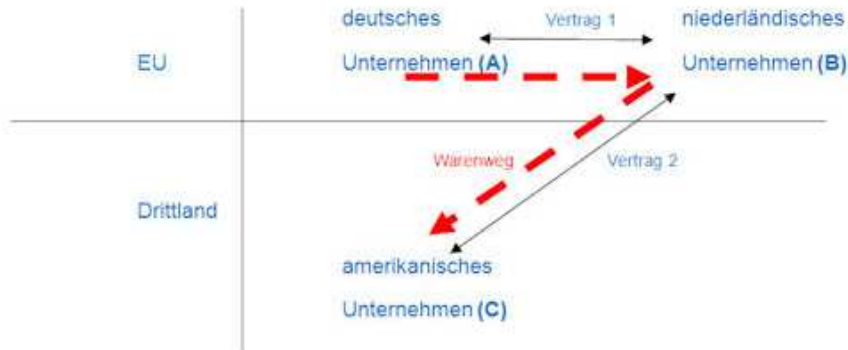
B hat die Abholung der Waren am Lieferort zu arrangieren und die Zollformlichkeiten im Einfuhrland (USA) zu erfüllen.

Ausführer ist A nach Art. 1 Nr. 19 Buchstabe a) Delegierte Verordnung zum UZK (UZK-DA), weil er Partei des Ausfuhrvertrages ist und über das Verbringen bestimmt, indem er über das Ob und Wie der Warenbewegung entscheidet. Für das Ob reicht es aus, dass A weiß oder vernünftigerweise wissen muss, dass die Ware ins Ausland verbracht werden soll. Unter dem Wie ist lediglich die Entscheidung des A zu verstehen, den Transport selbst oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Deshalb kommt es auf die Lieferkondition nicht an.

A entscheidet als Verkäufer auch bei Ab-Werk-Verkauf über das Ob und Wie der grenzüberschreitenden Warenbewegung.

Quelle: www.zoll.de

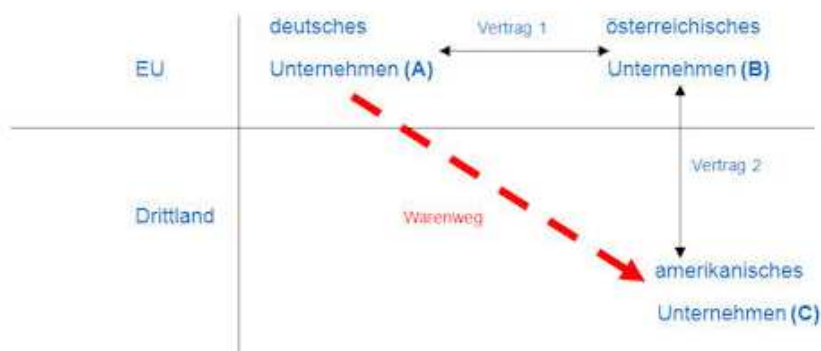
Beispiel 2: Ausfuhr bei mehreren Verträgen



A verkauft die Ware an B. B verkauft die Ware an C. Die Waren werden zunächst von A nach B und sodann von B nach C transportiert ("Lieferung über Eck"). Die Rechnung wird von A an B und dann von B an C ausgestellt.
Sind mehrere Verträge über die Lieferung einer Ware nacheinander geschaltet und lässt sich ein Vertrag als Ausfuhrvertrag qualifizieren, dann ist das der maßgebliche Vertrag zur Bestimmung der Person des Ausführers. Der Vertrag zwischen A und B ist ein innereuropäisches Geschäft - und damit zollrechtlich irrelevant. Der Vertrag zwischen B und C ist als Ausfuhrvertrag zu qualifizieren, weil es eine unionsansässige und eine unionsfremde Vertragspartei gibt. In solchen Konstellationen ist der unionsansässige Verkäufer Ausführer gemäß Art. 1 Nr. 19 Buchstabe a) UZK-DA, weil er Partei des Ausfuhrvertrages ist und über das Verbringen bestimmt, indem er über das Ob und Wie der Warenbewegung entscheidet (wie oben im Beispiel 1).

Quelle: www.zoll.de

Beispiel 3: Subunternehmerfall



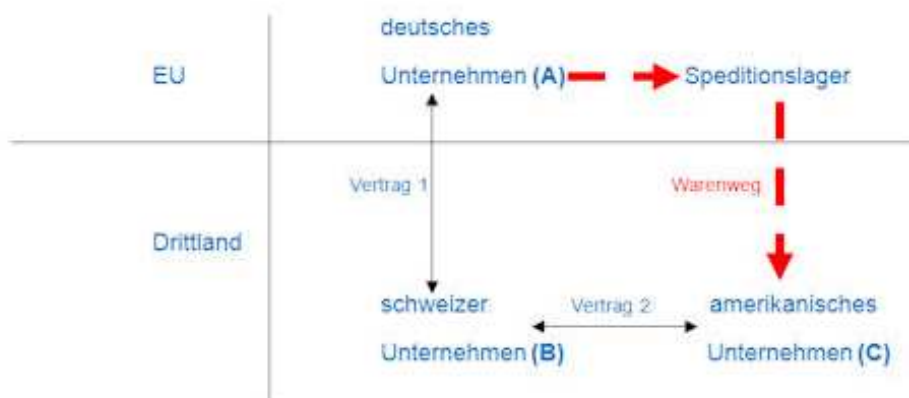
Die Waren werden von Deutschland (A) nach Österreich (B) und anschließend in die USA (C) weiterverkauft. Die Beförderung der Waren erfolgt im Auftrag von B physisch direkt von Deutschland in die USA ("Lieferung auf der Diagonalen", auch als "Subunternehmerfälle" bekannt). A hat keinen Vertrag mit C. Rechnungen werden ausgestellt von A an B und von B an C.
B hat A angewiesen, die Waren direkt in die USA zu liefern (über Hamburg). B ist Ausführer nach Art. 1 Nr. 19 Buchstabe a) UZK-DA. Er ist gebietsansässiger Vertragspartner im Ausfuhrvertrag mit C und bestimmt über das Verbringen, weil er A beauftragt, den Transport in das Drittland durchzuführen. A ist Subunternehmer, da er B zur Lieferung verpflichtet ist, damit dieser seine Verpflichtungen aus dem Ausfuhrvertrag erfüllen kann.

Quelle: www.zoll.de

Fall 2 (Sonderfall): Es liegt kein Ausfuhrvertrag vor

Falls sich der der Ausführer mangels Unionsansässigkeit oder mangels eines Ausfuhrvertrages nicht nach Artikel 1 Nr. 19 UZK-DA bestimmt werden kann, so greift die GZD auf Artikel 2 Nr. 3 Satz 2 der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009, Abl. Nr. L 134/1 vom 29. Mai 2009) zurück. Demnach gilt der Nicht-Unionsansässige Verkäufer als Ausführer. Ausfuhranmeldungen sind in diesem Fall in aller Regel durch einen in der Union ansässigen Vertreter im Rahmen der indirekten Vertretung abzugeben.

Beispiel 4: Ausfuhr durch Unionsfremde ohne Ausfuhrvertrag



Die Waren werden von Deutschland (A) in die Schweiz (B) und nachfolgend in die USA (C) weiterverkauft. Nach dem Verkauf an B kommen die Waren zunächst in einem Speditionslager zur Ruhe. Erst mit einem deutlichen zeitlichen Abstand lässt B die Waren direkt von Deutschland in die USA versenden. Zwischen A und C besteht kein Vertrag. B ist nicht in der Union ansässig. Rechnungen werden ausgestellt von A an B und von B an C.

Der die Warenbewegung auslösende Vertrag wird zwischen B und C geschlossen. Beide Parteien sind unionsfremd. Damit liegt weder ein Ausfuhrvertrag vor noch bestimmt eine unionsansässige Partei über das Verbringen. Die Anwendung des Art. 1 Nr. 19 UZK-DA scheidet deshalb aus. Vielmehr ist Art. 2 Nr. 3 S. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-VO) entsprechend anzuwenden. Danach gilt B als Ausführer, denn er hat als Verkäufer die Entscheidung über das Verbringen getroffen. Damit entscheidet er über das Ob und Wie der Lieferung; die Lieferkondition spielt keine Rolle zur Bestimmung der Ausführereigenschaft. Ausfuhranmeldungen sind in diesem Fall in aller Regel durch einen in der Union ansässigen Vertreter im Rahmen der indirekten Vertretung abzugeben.

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus (kurz IAA-Plus) an. Sie kann von jedem Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder keinen Dienstleister beauftragen möchte. Das Handbuch und die Kurzanleitung (beide Stand November 2017) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 18-01-40 (Handbuch) und 18-01-41 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...)“. Es ist die Verpflichtung des Ausführers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhrgenehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.

Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-42 bei der Redaktion anfordern. Weitere Hinweise zur Anwendung finden Sie auch im Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen und zur elektronischen Anmeldung/Abschreibung genehmigungspflichtiger Ausfuhr im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Stand: 29.11.2017), Kennziffer 18-01-43).

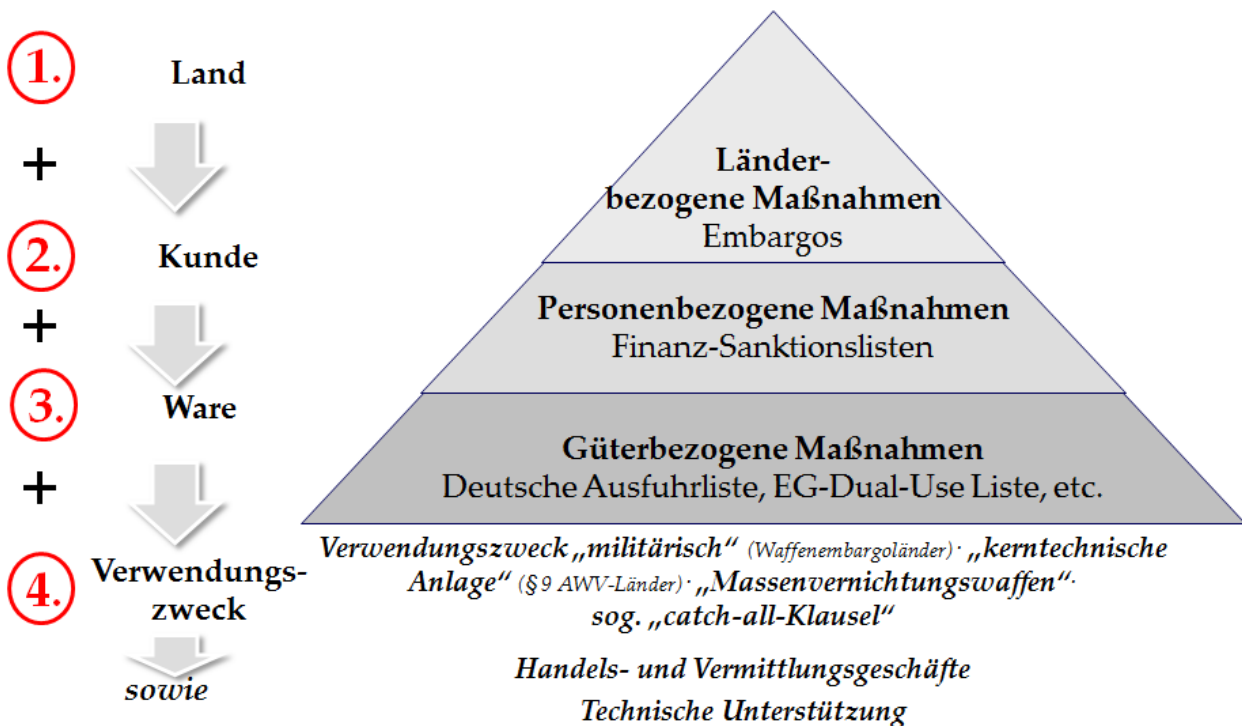
Eine Übersicht zu den im Jahr 2017 neu eingeführten Genehmigungscodierungen sind Sie im nächsten Abschnitt „Exportkontrolle“ in der Rubrik „Länderembargos“.

6. Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen der erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 4 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 4 Ebenen der Exportkontrolle



1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2018 sind folgende Länderembargos zu beachten:

*Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, **Belarus (Weißrussland)**, Burundi, China, Elfenbeinküste, **Eritrea**, Guinea, Guinea-Bissau, **Irak**, **Iran**, Jemen, **Kongo**, **Libanon**, Liberia, **Libyen**, Mali, Moldau, **Myanmar (Birma)**, **Nordkorea**, **Russland**, Ukraine/ Krim, **Simbabwe**, **Somalia**, **Sudan**, **Südsudan**, **Syrien**, Tunesien, **Venezuela**, **Zentralafrik. Republik** Stand: 27.12.2017 (Fettdruck: Waffenembargo nach Art. 4 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 428/2009)*

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2017

Zentralafrikanische Republik

Es wurden Änderungen bei den Ausnahmen hinsichtlich des bestehenden Waffenembargos sowie bei den Kriterien für die Benennung der sanktionierten Personen und Einrichtungen, vorgenommen (2013/798/GASP).

Afghanistan

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Bosnien und Herzegowina

Die restriktiven Maßnahmen wurden bis zum 31.03.2018 verlängert.

Belarus

Die restriktiven Maßnahmen gegen Belarus wurden bis zum 28.02.2018 verlängert. Außerdem wurde eine Ausnahme von den restriktiven Maßnahmen für Ausfuhr von Biathlon-Ausrüstung beschlossen, vorausgesetzt, die Ausfuhr wurde von den zuständigen nationalen Behörden im Voraus genehmigt. Es wurde eine neue Codierung eingeführt:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y037		Biathlon-Ausrüstung, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Art. 1a Abs. 4 der Belarus-VO (EG) Nr. 765/ 2006 (betrifft bestimmte in Anhang IV aufgeführte Gewehre, Munition und Zielfernrohre, die nicht in der Ausfuhrliste erfasst sind) keinen Einschränkungen unterliegt

Burundi

Die bestehenden Sanktionen wurden bis zum 31.10.2018 verlängert. Die Maßnahmen bestehen aus einem Reiseverbot und einem Einfrieren der Vermögenswerte von aktuell vier Personen,

Guinea-Bissau

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Iran

Die Sanktionen bezogen auf schwere Menschenrechtsverletzungen wurden bis zum 13.04.2018 verlängert. Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert sowie ein Reiseverbot und das Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf 82 Personen und eine Organisation und ein Ausfuhrverbot für Ausrüstung, die zur internen Repression oder zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs eingesetzt werden kann verhängt.

Seit 09.06.2017 verzichtet die EU bei der Ausfuhr bestimmter Dual-Use-Güter auf sog. „Post-Shipment-Kontrollen“. Stattdessen sollen Mitgliedstaaten vor Erteilung einer Genehmigung Informationen über die Endverwendung der gelieferten Waren einholen. Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA), dass in Deutschland bis auf Weiteres weiterhin die bekannte Endverbleibserklärung „EVE-Anhang II“ zu verwenden ist. Es wurden folgende neue (zusätzliche) Codierungen eingeführt:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y949		Güter, die keinen Beschränkungen nach Artikel 15a Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Anhang VIIB der Iran-VO (EU) Nr. 267/2012 unterliegen
Y966		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 4a i.V.m. Anhang III der Iran-VO (EU) 267/2012 unterliegen (keine in Anhang III gelisteten Güter, Technologien oder Artikel)

Hinweis: Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen für den Iran können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-42 bei der Redaktion anfordern.

Jemen

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Kongo

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Krim/Sewastopol

Die EU hat die Sanktionen bis zum 23.06.2018 verlängert. Die Strafmaßnahmen gelten für in der EU ansässige Personen und Unternehmen und umfassen neben einem Investitionsverbot unter anderem Verbote für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union und Tourismusedienstleistungen sowie die Ausfuhr bestimmter Güter und Technologien in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie oder im Zusammenhang mit der Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen, falls diese für Unternehmen mit Sitz auf der Krim oder zur Nutzung auf der Krim bestimmt sein sollten.

Libyen

Die bestehenden Sanktionsmaßnahmen wurden zunächst auf Erdöl beladene, befördernde oder entladene Schiffe ausgedehnt, falls dieses unerlaubt aus Libyen ausgeführt wurde oder dessen Ausfuhr aus Libyen versucht wurde. Zusätzlich hat die EU Maßnahmen beschlossen, um die Ausfuhr bestimmter Güter nach Libyen zu beschränken, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können. Die in Anhang VII aufgeführten Güter (Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken und Motorboote mit Außenbordmotor) dürfen grundsätzlich nur mit entsprechender Genehmigung nach Libyen bzw. zur Verwendung in Libyen verkauft, geliefert, weitergegeben oder ausgeführt werden. Es wurden folgende neuen Genehmigungs-codierungen für Libyen hinzugefügt:

Code	Qualifikator	Bedeutung
C070	LY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter
C070	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für in Anhang VII der Libyen-VO gelistete Güter
Y952		Güter, die aufgrund der Ausnahmeregelung in Artikel 2a Abs. 3 keiner Genehmigungspflicht nach Artikel 2a Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44 unterliegen (betrifft in Anhang VII gelistete Güter, von Behörden der Mitgliedstaaten für die libysche Regierung)
Y953		Güter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 2a der Libyen-VO 2016/44 unterliegen
C052	LY	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (betrifft in Anhang I aufgeführte Ausrüstungen zur internen Repression), Einschränkungen unterliegen
Y920	LY	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen nach Artikel 2 der Libyen-VO 2016/44 (keine in Anhang I aufgeführte Ausrüstung zur internen Repression)
Y921	LY	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach Artikel 2 Abs. 1 der Libyen-VO 2016/44

Mali

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert. Die Sanktionen gegen die benannten Personen umfassen Einreisebeschränkungen (Einreiseverbot in die EU) und ein Einfrieren der Vermögenswerte in der EU.

Myanmar/Birma

Die restriktiven Maßnahmen gegen Myanmar/Birma wurden bis zum 30.04.18 verlängert. Der Beschluss wird fortlaufend überprüft und gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden. Es bestehen ein Waffenembargo und Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr, der Lieferung und dem Verkauf von Gütern der internen Repression.

Nordkorea

Zu Jahresbeginn 2017 wurden Transaktionen mit Kohle, Eisen und Eisenerz aus der DVRK und Einfuhrverbote für Kupfer, Nickel, Silber, Zink und Statuen aus der DVRK sowie ein Ausfuhrverbot von neuen Hubschraubern und Schiffen in die DVRK. Die bestehenden Beschränkungen im Verkehrs- sowie im Finanzsektor sowie Einschränkungen bei der Nutzung von Immobilien durch die DVRK in der EU wurden verschärft.

Mehrfach wurde unterjährig die Liste zu verschiedenen sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen angepasst, darunter auch die Foreign Trade Bank (FTB) sowie Einrichtungen der Regierung der DVRK oder der Arbeiterpartei Koreas sowie in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen.

Es wurde ein vollständiges Verbot von EU-Investitionen in allen Sektoren in der DVRK erlassen sowie ein vollständiges Verbot des Verkaufs von raffinierten Erdölzerzeugnissen und Rohöl an die DVRK. Die Höhe privater Überweisungen in die DVRK wurde von bisher € 15.000 auf € 5.000 reduziert.

Es wurden im Verlauf des Jahres 2017 folgende neue Codierungen für Nordkorea eingeführt:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y039		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (andere als in Artikel 11 Buchstabe a) genannte Empfänger)
Y948		Luxusgüter, die keinen Einschränkungen nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang VIII der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen
Y957		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil V der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen
Y961		Gold, Edelmetalle und Diamanten, die keinen Einschränkungen nach Artikel 11 Buchstabe a) i.V.m. Anhang IX der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang IX gelisteten Güter)
Y963		Güter und Technologien, die keinen Einschränkungen nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a) i.V.m. Anhang II Teil IV der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen
C069	KP	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
C069	EU	Ausfuhrgenehmigung von Genehmigungsbehörden anderer Mitgliedstaaten für Güter und Technologien, die aufgrund der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 Einschränkungen unterliegen
Y967		Raffinierte Mineralölzerzeugnisse, die keinen Einschränkungen nach Artikel 16d i.V.m. Anhang XI d der Nordkorea-VO (EU) 2017/1509 unterliegen (keine in Anhang XI d gelisteten Güter)

Russland

Die EU hat die die auf bestimmte Sektoren der russischen Wirtschaft (Dual Use, Finanz-, Energie- und Verteidigungssektor) abzielenden Wirtschaftssanktionen bis zum 31.07.2018 verlängert. Außerdem wurde mehrfach unterjährig die Liste zu verschiedenen sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen angepasst.

Exkurs: Weiterleitung von Gasturbinen auf die Krim führt zu Listung weiterer russischer Personen

Nachdem ein EU-Unternehmen Gasturbinen an einen Vertragspartner in Russland geliefert hatte, wurden diese vertragswidrig auf die Krim weitergeleitet. Dadurch soll – so die EU-Verantwortlichen - eine unabhängige Stromversorgung für die Krim geschaffen werden mit dem Ziel, die Abtrennung der Krim von der Ukraine voranzutreiben und damit die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine zu untergraben.

In Konsequenz hat die EU weitere russische Personen gelistet. Unter den neu gelisteten Personen sind u. a. der stellvertretende Minister für Energie Russlands sowie ein Abteilungsleiter im Energieministerium. Beide Personen sollen für die Weiterleitung von Gasturbinen auf die Krim verantwortlich sein.

Simbabwe

Die seit 2004 bestehenden restriktiven Maßnahmen gegenüber Simbabwe wurden dahingehend geändert, dass in geeigneten Fällen Genehmigungen für bestimmte Ausrüstungen für den zivilen Gebrauch erteilt werden dürfen.

Somalia

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Sudan

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Südsudan

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Syrien

Es wurden Angaben zu sanktionierten Personen und/ oder Einrichtungen aktualisiert.

Venezuela

Mit der VO (EU) 2017/2063 vom 13.11.2017 wurden erstmals Sanktionen gegen Venezuela erlassen. Hintergrund der Maßnahmen sind laut der EU Sorgen über anhaltende Beeinträchtigungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Venezuela. Die restriktiven Maßnahmen umfassen ein Waffenembargo sowie ein Verbot der Lieferung von Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann. Die Verordnung sieht auch die Möglichkeit der Verhängung von Einreiseverboten und Vermögenssperren vor.

Es wurden folgende neue Codierungen eingeführt:

Code	Qualifikator	Bedeutung
C052	VE	Ausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter und Technologien, die aufgrund der Venezuela-VO (EU) 2017/2063 Einschränkungen unterliegen
Y920	VE	die Güter und Technologien unterliegen keinen Einschränkungen der Venezuela-VO (EU) 2017/2063
Y921	VE	die Güter und Technologien unterliegen aufgrund von Ausnahmeregelungen keinen Einschränkungen nach der Venezuela-VO (EU) 2017/2063

Neue Genehmigungscodierungen im Bereich der Anti-Folter-VO

Code	Qualifikator	Bedeutung
E990	DEE	Einzelausfuhrgenehmigung des BAFA für in Anhang III oder in Anhang IIIa der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/ 2005 aufgeführte Güter
E990	DES	Sammelausfuhrgenehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für in Anhang III oder in Anhang IIIa der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 aufgeführte Güter
C068		Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 1236/2005 gemäß Artikel 8 i.V.m. Anhang IIIb der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005

Neue Genehmigungscodierung im Bereich der Feuerwaffen-VO

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y934	AG	Für die Ausfuhr der in Anhang I erfassten Güter ist keine gesonderte Genehmigung nach VO (EU) Nr. 258/ 2012 erforderlich, da eine Allgemeine Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsrecht in Anspruch genommen wird. (Feuerwaffen)

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2017 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: **„nicht bestraft (wird), wer**

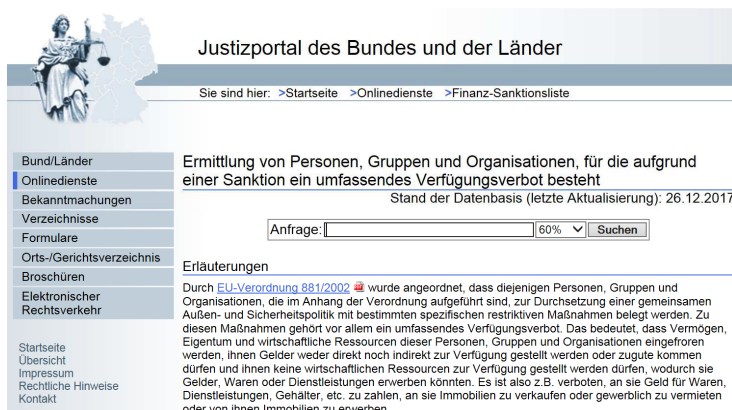
1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und

2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

Empfehlung: aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. „mittelbare Bereitstellungsverbot“ problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.



The screenshot shows the 'Justizportal des Bundes und der Länder' website. The main content area displays search results for 'Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht'. The status of the database is noted as 'Stand der Datenbasis (letzte Aktualisierung): 26.12.2017'. Below this, there is a search bar with the text 'Anfrage:' followed by a dropdown menu set to '60%' and a 'Suchen' button. A sidebar on the left contains navigation links such as 'Bund/Länder', 'Onlinedienste', 'Bekanntmachungen', 'Verzeichnisse', 'Formulare', 'Orts-/Gerichtsverzeichnis', 'Broschüren', 'Elektronischer Rechtsverkehr', 'Startseite', 'Übersicht', 'Impressum', 'Rechtliche Hinweise', and 'Kontakt'.

Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen geprüft werden. Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Finanz-Sanktions-Radar“. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine CSV-Datei gespielt und in den „Finanz-Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Finanz-Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Finanz-Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 18-01-44 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Änderungen in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste im Jahr 2017

Bereits zum 24.12.2016 wurde im Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste eine ergänzende Anmerkung zur Nummer 0013 eingefügt und damit die Definition von Panzerplatten in Verbundbauweise präzisiert.

Mit dem Runderlass Außenwirtschaft Nr. 4/2017 wurde eine Neufassung der Ausfuhrliste bekanntgegeben, welche am 04.05.2017 in Kraft getreten ist. Neben redaktionellen Änderungen wurden einzelne konventionelle Rüstungsgüter des Wassenaar-Arrangements an technologische und sicherheitsrelevante Entwicklungen angepasst. Außerdem wurde der Warenkreis für Dieselmotoren für U-Boote (Nummer 0009) erweitert, sodass nunmehr sämtliche für den Einsatz in Unterseebooten vorgesehenen Dieselmotoren ohne Einschränkungen erfasst sind.

Neben der deutschen Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen, insbesondere der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Dieser ändert sich mittlerweile jährlich und die neueste Fassung ist mit der delegierten Verordnung (EU) 2017/2268 am 16.12.2017 in Kraft getreten. Es wurden inhaltliche Änderungen der Anhänge I, IIa bis IIg und IV der VO (EG) 428/ 2009 vorgenommen.

Neu aufgenommen wurden Keramiken mit hoher Wärmekapazität (1C102.f), definierte integrierte Schaltkreise mit Analog/Digital-Umwandlern (3A001.a.14) und bestimmte Laser (6A005).

Neben geänderten Leistungsparametern für einzelne Güter (z. B. industrielle Maschinen, Keramik-Produkten, Verarbeitungsmaschinen und IT-Hardware umfasst die Aktualisierung vor allem redaktionelle Änderungen und Anpassungen von Definitionen.



Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Falls Sie Güter mit vom BAFA unter der bisherigen Güterlistennummer erteilter Ausfuhrgenehmigung anmelden, so geben Sie bitte im Feld „Detail“ die alte, bis zur Rechtsänderung geltende Güterlistennummer ein und im Feld „Zusatz“ die ab der Rechtsänderung geltende neue Güterlistennummer.

Diese Liste bzw. die Änderungen sollten unbedingt geprüft werden. Gerne senden wir Ihnen einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen unter Kennziffer 18-01-45 (info@export-verlag.de).

Ergänzend bestehen weitere Listen wie beispielsweise die Anti-Folter-Verordnung, das Washingtoner Artenschutzabkommen und die Feuerwaffenverordnung usw.

Hinweis: Im Rahmen der Güterlistenprüfung sollte jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen sollte sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über www.ausfuhrkontrolle.info) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die Güterlisten nicht ersetzen können.

Allgemeine Genehmigungen

Traditionell hat das BAFA im April 2017 – wie in jedem Jahr seit Bestehen – die sog. Allgemeinen Genehmigungen um ein weiteres Jahr verlängert. Die nachstehenden AGG gelten bis 31.03.2018, die dazugehörigen Erläuterungen sind der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen. (Quelle: Internetseite der deutschen Zollverwaltung unter nachstehendem Link <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Genemigungsarten-Bescheinigungen/Allgemeine-Genemigungen/faq.html?nn=28572>)

Nationale Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 12 "WGG":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (5.000 Euro je Ausfuhrvertrag), welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. **Hinweis:** Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A12" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 13 "FAG":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen im Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. **Hinweis:** Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A13" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 14 "Ventile und Pumpen":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Positionen 2B350g und 2B350i des Anhang I der EG-Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hong Kong und Macau), Indien, Island, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine. **Hinweis:** Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A14" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 16 "Telekommunikation und Informationssicherheit":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. **Hinweis:** Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A16" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 17 "Frequenzumwandler":** Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von Waren der Position 3A225 des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO sowie Software der Position 3D225 und der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, und Technologie der Position 3E225 und der Position 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, in alle Länder, außer Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan und Syrien. **Hinweis:** Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X002/A17" einzutragen.

Nationale Allgemeine Genehmigungen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 18 "Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter der Position 0017h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. **Hinweis**: Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A18" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 19 "Geländegängige Fahrzeuge"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006b des Teils I Abschnitt A der AL durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmte Drittstaaten. **Hinweis**: Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A19" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 20 "Handels- und Vermittlungsgeschäfte"**: Allgemein genehmigt sind den im Inland Niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für Güter des Teils I Abschnitt A der AL nach folgenden Bestimmungszielen: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 21 "Schutzausrüstung"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika. **Hinweis**: Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A21" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 22 "Sprengstoffe"**: Allgemein genehmigt ist die Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der AL durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach dem Endbestimmungsziel Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG).
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 23 "Wiederausfuhr"**: Allgemein genehmigt ist die Wiederausfuhr bzw. -verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. **Hinweis**: Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A23" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 24 "Vorübergehende Ausfahren und Verbringungen"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme solcher, die in der Kriegswaffenliste genannt sind, aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausfuhrer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG), in folgenden Mitgliedstaaten der Nato: Island, Kanada, Norwegen und die USA sowie in Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland

und in die Schweiz. **Hinweis:** Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A24" einzutragen.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 25 "Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt auch für Ausfuhren und Verbringungen durch nicht im Inland ansässige Ausführer an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern, sofern die Voraussetzungen des Abschnitts II Nummer 4.14a und 4.14b der Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind. **Hinweis:** Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A25" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 26 "Streitkräfte":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie Island und Norwegen. **Hinweis:** Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A26" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 27 "Zertifizierte Empfänger":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Island und Norwegen. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein. **Hinweis:** Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A27" einzutragen.

Neu: Allgemeine Genehmigung Nr. 30 "Nicht sensitive Iran-Geschäfte"

Am 11.12.2017 hat das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) die neue Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften bekanntgegeben (Kennziffer 18-01-46). Allgemein genehmigt ist der Verkauf und Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art. 1 o) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Kaufverträgen sowie Lieferungen in Deutschland oder innerhalb EU, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist. **Achtung: die AGG 30 kann nicht auf genehmigungsbedürftige Ausfuhren in den Iran selbst oder an iranische Personen außerhalb der EU verwendet werden.** Für Ausfuhren bedarf es weiterhin einer durch das BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung. Im Hinblick auf die neue AGG hat das BAFA das Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran Embargos aktualisiert, die aktuelle Fassung kann kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de (Kennziffer 18-01-47) angefordert werden. Weitere Einzelheiten zur AGG Nr. 30 können Sie einem Merkblatt des BAFA entnehmen, welches Sie unter Kennziffer 18-01-48 anfordern können.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig (Art. 4 (1) VO (EG) 428/2009). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** und die letzte Beschränkung betrifft einen Genehmigungsvorbehalt für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

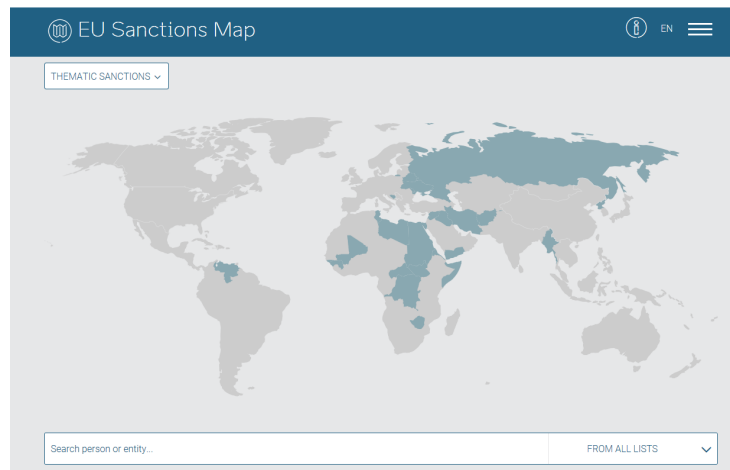
Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich), spielen jedoch in der betrieblichen Bedeutung in den meisten Unternehmen eine eher untergeordnete Bedeutung.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen zur Exportkontrolle finden Sie nachstehend noch einige Meldungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Exportkontrolle.

Sonstige Meldungen aus dem Bereich Exportkontrolle

Europäische Union bietet digitale Sanktionsübersicht an

Die Europäische Union (EU) bietet online eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (EU Sanctions Map) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Altvertragsklausel im Russland Embargo kann nur für konkrete Leistungspflichten, nicht aber für dauerhafte Ausübung von Rahmenverträgen in Anspruch genommen werden

Die Regelung des § 77 Abs. 4 Nr. 2 AWW sieht für das Russland-Embargo eine Altvertragsklausel vor, nach der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistete Güter trotz Embargos geliefert werden dürfen, sofern die Lieferung in Erfüllung von vor dem 01.08.2014 geschlossenen Verträgen erfolgt. Im konkreten Fall ging es um die Lieferung von Munition.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzgericht Hamburg zu entscheiden, ob auch Rahmenverträge unter die Altvertragsklausel fallen können. Im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes entschied das Finanzgericht nun, dass nur die Erfüllung von konkreten schuldrechtlichen Leistungspflichten, die vor dem Stichtag begründet wurden, unter die Altvertragsklausel fällt. Die Altvertragsklausel könne jedoch nicht für die dauerhafte Ausübung eines Rahmenvertrags herangezogen werden. Die Entscheidung (Az. 4 V 23/17) können Sie unter Kennziffer 18-01-49 bei unserer Redaktion anfordern.

Im nächsten Schritt folgt das Hauptsacheverfahren, insofern bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Neues Merkblatt zu Endverbleibserklärungen

Das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat im September 2017 ein neues Merkblatt zu Endverbleibserklärungen veröffentlicht, welches Wirtschaftsbeteiligten den praktischen Umgang mit den neuen Endverbleibserklärungen erläutern soll. Sie können das können das Merkblatt unter Kennziffer 18-01-50 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern.

Gleichzeitig wurden auch neue Mustererklärungen eingeführt, die ab sofort genutzt werden können und auf der Webseite des BAFA veröffentlicht sind. Die bisher gültigen Mustererklärungen können noch bis 31. März 2018 genutzt werden

Dual-use-Report der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission den Jahresbericht über die Durchführung der Dual-Use-Verordnung vorgelegt. Der Bericht enthält Details über die Durchführung der Verordnung im Jahr 2016 sowie aggregierte Ausfuhrkontrolldaten für 2015 und kann unter Kennziffer 18-01-51 bei unserer Redaktion angefordert werden.

Aktualisierung der Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Die Verteidigungsgüterrichtlinie (2009/43/EG) wird geändert (Amtsblatt L 311/1). Dabei wird ein neuer Anhang den bisherigen ersetzen, welcher dann inhaltlich der gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union entsprechen wird. Die neue Vorschrift wird ab 05.03.2018 gelten.

Ausblick: geplante Reform der EG-Dual-Use-VO geplant

Mit einem im September 2016 von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf soll die EG-Dual-Use-VO grundlegend überarbeitet werden. Mittlerweile ist der Entwurf die parlamentarischen Gremien und möglicherweise ist 2018 oder 2019 mit der Einführung zu rechnen.

Auch in der kommenden Fassung werden die Güterlisten wieder an aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen angepasst. Diesmal jedoch sollen komplett neue Anhänge I, IA, IVa und IVb verabschiedet werden. Dies wird Mehraufwand für viele Firmen bedeuten, da bereits in der Dual-Use-Verordnung klassifizierte Güter nunmehr in den Materialstammdaten neu zugeordnet werden müssen.

In der neuen Fassung spielen insbesondere die aus dem Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste bekannten Güter der Informationstechnologie nun auch in der EU eine stärkere Rolle.

Insgesamt wird der Schutz von Menschenrechten („menschliche Sicherheit“) stärker als bisher betont (Art. 2 Nr. 1 und Nr. 22). Dazu zählt die künftig stärkere Kontrolle von Überwachungssoftware und -technologie (sog. „Cyber-Überwachung“) wie auch die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bei Gütern, die in Kenntnis und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen bzw. terroristischer Akte geliefert werden sollen. Außerdem soll der Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten auf das Thema Überwachungssoftware ausgeweitet werden, indem beispielsweise Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet werden können, Auskünfte über erteilte Genehmigungen vertraulich an die Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten zu erteilen.

Neben den bisherigen EU-weiten Allgemeingenehmigungen sollen neue (europäische) AGG beispielsweise für Ausfuhrlieferungen innerhalb eines Konzerns oder für Verschlüsselungstechnologie eingeführt werden. Einige dieser neuen Allgemeingenehmigungen werden jedoch vom Nachweis eines *Internal Compliance Programms* des Antragstellers abhängig gemacht. Die Notwendigkeit einer guten innerbetrieblichen Exportkontrolle und deren Dokumentation werden damit ausdrücklich betont.

Zusätzlich soll die Erbringung von Dienstleistungen sowie die technische Unterstützung stärker auf europäischer Ebene kontrolliert werden – dies ist bisher eher in den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten geregelt (in Deutschland: Außenwirtschaftsverordnung).

Weiterhin sollen auf europäischer Ebene neue Auffangtatbestände (sog. „Catch-All-Regelungen“) eingeführt werden. Schon nach heute geltendem Recht kann auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig werden, falls der Ausführer positive Kenntnis über eine Verwendung der Güter für militärische Zwecke in einem Waffenembargoland haben sollte. Auch die Ausfuhr nicht gelisteter Dual-Use-Güter, die in Verbindung mit ABC-Waffen oder Trägerraketen verwendet werden können, ist bei positiver Kenntnis genehmigungspflichtig. Neu eingeführt werden soll nun ein Tatbestand, der sowohl Ausführern als auch Vermittlern erweiterte Prüfpflichten auferlegt. Demnach soll bereits der begründete Verdacht einer verbotenen Nutzung der nicht gelisteten Dual-Use-Güter im Zielland für die *Durchführung von Terrorakten, interner Repression/ Menschenrechtsverletzungen* und der *Völkerrechtsverletzung* eine Genehmigungspflicht (also praktisch ein Ausfuhrverbot) auslösen.

Hinweis: zunächst ist der Entwurf der EU-Kommission durch den EU-Rat und das EU-Parlament zu prüfen. Mit der endgültigen Verabschiedung ist kurzfristig nicht zu rechnen. **Hier besteht also kein akuter Handlungsbedarf.**

7. Warenursprung und Präferenzen

Importe aus Entwicklungsländern

Hintergründe zum Allgemeinen Präferenzsystem (APS)

Das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer (kurz: APS, englisch: Generalised Scheme of Preferences, GSP) hat das Ziel, den Handel mit Entwicklungsländern zu fördern. Dabei wird zwischen den am wenigsten entwickelten Länder (*least developed countries, LDC*) und den „*other beneficiary countries (OBC)*“ unterschieden (Entwicklungsländer, die über keinen anderen präferenziellen Zugang zum EU-Markt verfügen). Das Allgemeine Präferenzsystem ist einseitig, funktioniert also nur beim Import in die EU. Da es sich bei APS-Präferenzen um einseitige Maßnahmen der EU zugunsten der betroffenen Länder handelt, können diese auch für bestimmte Länder und Produkte ausgesetzt werden bzw. komplett entfallen.

Für folgende Länder sind die APS-Präferenzen in den letzten Jahren entfallen:

- zum 01.01.2015 für China, Malediven, Thailand
- zum 01.01.2016 für Kolumbien, Costa Rica, Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru (mit diesen Ländern Staaten bestehen mittlerweile gegenseitige Präferenzabkommen), Turkmenistan, Botsuana, Namibia
- zum 01.01.2017 für Fidschi, Georgien und Kamerun (mit diesen Ländern Staaten bestehen mittlerweile gegenseitige Präferenzabkommen) sowie Irak, Marshallinseln, Tonga

Als Nachweis des präferenziellen Ursprungs einer Ware in einem Entwicklungsland gelten

- Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs aus einem begünstigten Entwicklungsland
- Erklärungen auf der Rechnung bis zu einer Wertgrenze von 6.000 Euro zum Nachweis des präferenziellen Ursprungs aus einem begünstigten Entwicklungsland
- Ersatz-Ursprungszeugnisse nach Formblatt A bei Teilung und Weiterversand von Warensendungen aus einem begünstigten Entwicklungsland

Beginnend bereits seit Januar 2017 werden die obenstehenden Ursprungsnachweise mit einer mehrjährigen Übergangszeit sukzessive auf das System des registrierten Ausführers (REX) umgestellt. Perspektivisch soll eine neue „*Erklärung zum Ursprung*“ als einzig zulässiger Präferenznachweis im APS zur Anwendung kommen. Es ist hierbei begrifflich zwischen der „*Erklärung auf der Rechnung*“ („*altes*“ Recht vor dem REX-System, siehe oben) und der neuen „*Erklärung zum Ursprung*“ (REX-System) zu unterscheiden.

Anstelle des bisher verwendeten Formblatt A ist eine „*Erklärung zum Ursprung*“ abzugeben. Diese Erklärung kann jeder Lieferant aus einem Entwicklungsland bei Werten unter 6.000 Euro abgeben. Bei Werten über 6.000 Euro muss sich der Lieferant aus dem Entwicklungsland als sog. „*REX*“ registrieren lassen.

Der Wortlaut der „*Erklärung zum Ursprung*“ ergibt sich aus Anhang 22-07 der Verordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) und ist wie folgt:

ANHANG 22-07

Erklärung zum Ursprung

Auf allen Handelspapieren mit Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Ausführers und des Empfängers sowie der Beschreibung der Erzeugnisse und dem Datum der Ausstellung auszufertigen ⁽¹⁾

Französische Fassung

L'exportateur ... (Numéro d'exportateur enregistré ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle... ⁽⁵⁾ au sens des règles d'origine du Système des préférences tarifaires généralisées de l'Union européenne et que le critère d'origine satisfait est ... ⁽⁶⁾

Englische Fassung

The exporter ... (Number of Registered Exporter ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... ⁽⁵⁾ preferential origin according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union and that the origin criterion met is ... ⁽⁶⁾

Spanische Fassung

El exportador ... (Número de exportador registrado ⁽²⁾, ⁽³⁾, ⁽⁴⁾) de los productos incluidos en el presente documento declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial. ... ⁽⁵⁾ en el sentido de las normas de origen del Sistema de preferencias generalizado de la Unión europea y que el criterio de origen satisfecho es ... ⁽⁶⁾

Diese Erklärung muss nicht unterschrieben werden, allerdings muss sie einen Hinweis auf das Ursprungskriterium und die HS-Position der gelieferten Waren enthalten. Bei vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen ist der Buchstabe „P“ anzugeben und bei ausreichender Be- und Verarbeitung der Erzeugnisse wird der „W“ sowie die HS-Position der gelieferten Ware (erste vier Stellen des Zolltarifs) angegeben.

Achtung: der obenstehende Wortlaut unterscheidet sich von dem bisherigen Wortlaut der Ursprungserklärung gemäß Anhang 22-09 UZK-IA. Wenn der Lieferant aus einem Entwicklungsland den falschen Wortlaut verwendet, kann die EU-Zollverwaltung aus formellen Gründen keine Präferenz gewähren.

Empfehlung: Überprüfen Sie bitte die formelle Richtigkeit der Erklärung und die Gültigkeit der REX-Registrierung. Hierzu finden Sie weiter unten einen Link zu einer zentralen Datenbank.

Der Registrierte Ausführer (REX) für den Warenverkehr mit Entwicklungsländern

Im Gegensatz zum Status des im Präferenzrecht bekannten ermächtigten Ausführers handelt es sich bei einem registrierten Ausführer oder kurz REX nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status, sondern es genügt eine einfache Registrierung im REX-System. Die Registrierung hat im Januar 2017 begonnen und soll nach Wunsch der Europäischen Kommission in allen begünstigten Entwicklungsländern spätestens am 30. Juni 2020 abgeschlossen sein.

Die Lieferanten aus den Entwicklungsländern werden von der dortigen Zollverwaltung in eine Datenbank eingetragen und erhalten eine REX-Nr. Damit sind diese Unternehmen ein sog. „Registrierter Exporteur (REX)“ und können Erklärungen zum Ursprung auf Handelsdokumenten auch für Werte über 6.000 Euro abgeben (REX-System).

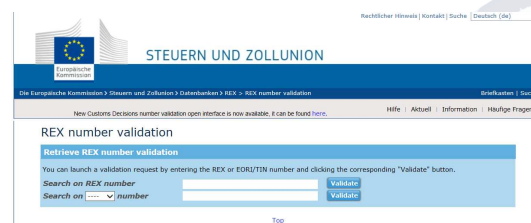


Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter

Das REX-System soll dann die Ursprungszeugnisse Form A sukzessive ersetzen. Die nachstehende Tabelle (Stand 22.12.2017) zeigt den aktuellen Umsetzungsstand in den betroffenen Ländern:

APS-günstigstes Entwicklungsland	Tatsächlicher Beginn der Anwendung des REX-Systems (*)	Ende der Übergangszeit
Afghanistan	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Angola	REX-System nicht angewendet	30/06/2018
Armenia	01/01/2018	31/12/2018
Bhutan	01/01/2017	30/06/2018
Bolivia	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Burundi	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Central African republic	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Chad	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Comoros	06/01/2017	31/12/2017
Congo	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Cook Islands	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Democratic Republic Congo	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Djibouti	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Equatorial Guinea	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Eritrea	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Ethiopia	07/03/2017	31/12/2017
Gambia	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Ghana	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Guinea	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Guinea Bissau	05/12/2017	30/06/2018
India	01/01/2017	30/06/2018
Ivory Coast	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Kenya	01/01/2017	31/12/2017
Kiribati	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Laos	01/01/2017	31/12/2017
Liberia	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Malawi	01/01/2018	31/12/2018
Mali	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Micronesia	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Mozambique	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Myanmar	01/01/2018	31/12/2018
Nauru	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Nepal	01/01/2017	30/06/2018
Niger	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Niue Island	28/06/2017	31/12/2017
Pakistan	06/03/2017	31/12/2017
Rwanda	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Sao Tomé & Principe	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Sierra Leone	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Solomon Islands	20/09/2017	30/06/2018
Somalia	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
South Sudan	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Sri Lanka	01/01/2018	31/12/2018
Sudan	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Swaziland	01/01/2018	31/12/2018
Syria	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Tanzania	REX-System nicht angewendet	31/12/2018
Timor Leste	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Togo	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Tonga	REX-System nicht angewendet	30/06/2018
Tuvalu	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Yemen	REX-System nicht angewendet	31/12/2017
Zambia	REX-System nicht angewendet	30/06/2018

Stand: 22.12.2017, Quelle: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/generalised-system-preferences/the_register_exporter_system_de

Mit der Datenbank www.wup.zoll.de der Zollverwaltung unter können Importeure prüfen, welche Nachweise im Einzelfall möglich sind. Nachstehend finden Sie ein Beispiel einer Recherche für Einfuhren aus Äthiopien:

Ursprungserklärung Äthiopien/APS-least developed countries (LDC) zum Stichtag 29.12.2017

a) Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung gem. Artikel 75 UZK-IA

Nach Artikel 81 UZK-IA kann diese Erklärung auf der Rechnung

- durch ermächtigte Ausführer in der Europäischen Union, die noch nicht im REX-System registriert sind, bis 31.12.2017 und

- durch Ausführer aus einem APS-Land, das noch nicht mit der Registrierung im REX-System begonnen hat, längstens jedoch bis 30.06.2020 ausgefertigt werden

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Englische Fassung:

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation N^o. ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ⁽²⁾ according to the rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Union⁽³⁾ and⁽⁴⁾

⁽⁵⁾

(Ort und Datum)

⁽⁵⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

Für diese Länder wird also das Ursprungszeugnis Form A entfallen und die REX-Erklärung (nach einer einjährigen Übergangszeit) obligatorisch.

Hinweis: während dieser einjährigen Übergangszeit werden für Warenwerte über € 6.000 weiterhin Ursprungszeugnisse Form A als Präferenznachweis akzeptiert, während für Warenwerte unter € 6.000 sog. „Erklärungen zum Ursprung“ abgegeben werden müssen (Artikel 79 UZK-IA).

Die folgende Übersicht der deutschen Zollverwaltung zeigt die anzuwendenden Nachweise für den präferenziellen Ursprung in einem begünstigten Entwicklungsland:

Wert der Ursprungszeugnisse	Aus Ländern, die noch nicht mit der Registrierung begonnen haben	Aus Ländern, die bereits mit der Registrierung begonnen haben, wenn der Ausführer noch nicht registriert ist	Aus Ländern, die bereits mit der Registrierung begonnen haben, wenn der Ausführer bereits registriert ist
mehr als 6.000 Euro	weiterhin wie bisher Ursprungszeugnis nach Formblatt A	Ursprungszeugnis nach Formblatt A	Erklärung zum Ursprung
nicht mehr als 6.000 Euro	weiterhin wie bisher Erklärung auf der Rechnung oder Ursprungszeugnis nach Formblatt A	Erklärung zum Ursprung	Erklärung zum Ursprung

Quelle: http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/Präferenzen/Präferenznachweise/Ausfertigung-nicht-foermlicher-Präferenznachweise/Registrierter-Ausfuhrer/REX-APS/rex_aps_node.html

Codierungen bei der Einfuhr (siehe ATLAS-Info Nr. 0047/17)

Bei den registrierten Ausführern (REX) in den begünstigten Ländern (siehe oben) entfällt künftig das Ausstellen des formellen Präferenznachweises Ursprungszeugnis Form A. In diesen Fällen ist in der Einfuhrzollanmeldung stattdessen die Nummer des registrierten Ausführers anzumelden. Empfehlung: die Gültigkeit der REX-Nummer sollte mit obenstehender Datenbank geprüft werden.

Sofern ein im APS begünstigtes Land nicht oder noch nicht vollständig auf das System des registrierten Ausführers umgestellt ist, bilden weiterhin auch formelle Ursprungszeugnisse Form A die Grundlage zur Gewährung eines APS-Präferenzzollsatzes.

Folgende TARIC-Unterlagencodierungen / Bescheinigungen werden verwendet:

- **C 100** = Nummer des registrierten Ausführers
- **U 164** = Von einem registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 6000 EUR -
- **U 165** = Von einem registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von mehr als 6000 EUR -
- **U 166** = Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 6000 EUR
- **U 167** = Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Ersatzerklärung zum Ursprung im Rahmen des APS bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von mehr als 6000 EUR

Präferenzabkommen mit Kanada: CETA ist seit 21.09.2017 anwendbar

Mit Anwendung von CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) werden in den kommenden Jahren sämtliche Industriezölle im Warenverkehr zwischen der Europäischen Union und Kanada abgeschafft – davon 99% bereits mit Inkrafttreten des Abkommens.

Der Handelsteil des neuen Präferenzabkommens mit Kanada ist seit 21.09.2017 vorläufig anwendbar. Grundsätzlich sollten sich alle „Kanada-Experteure“ mit dem Abkommen auseinandersetzen. Da auch zum Jahreswechsel neue Lieferantenerklärungen mit „Kanada“ als präferenzbegünstigtes Exportland angefordert werden dürften, sollten sich sämtliche Aussteller von LE/ LLE ebenfalls mit den Verarbeitungsregeln aus dem Präferenzabkommen beschäftigen.

Präferenzielle Ursprungsregeln

Die präferenziellen Ursprungsregeln entsprechen in ihrer Systematik weitgehend den bekannten Ursprungsprotokollen anderer Freihandelsabkommen. Damit findet das bekannte Schema aus

- vollständiger Gewinnung und Herstellung (i. d. R. landwirtschaftliche Erzeugnisse),
- der seltenen „Systemimmanenz“ (ausschließliche Verwendung von mit LE/ LLE nachgewiesener EU-Präferenzursprungsware) und
- einer im Sinne der Verarbeitungsliste ausreichend bearbeiteten (neuer Begriff: gefertigten) Ware auch bei CETA Anwendung.

Wie üblich sind *Minimalbehandlungen* nicht ursprungsbegründend, ein Katalog für „nicht ausreichende Fertigung“ findet sich in Artikel 7). Bei der Beurteilung gilt die sog. „Gesamtbetrachtungsweise“.

Interessant wird es nun beim Blick in die Verarbeitungsliste. Abweichend von den bekannten Ursprungsprotokollen enthält CETA nur zwei Spalten (andere Abkommen: vier Spalten). Die erste Spalte enthält die Beschreibung des Warenkreises auf der Ebene von Abschnitten, Kapiteln, Positionen und Unterpositionen des Harmonisierten Systems. Die in den klassischen Verarbeitungslisten in Spalte zwei aufgeführten Warenbezeichnungen fehlen. Die zweite Spalte von CETA umfasst die für das Produkt anwendbare Verarbeitungsregel. Falls hier mehrere Varianten möglich sind, so werden diese mit dem Wort „oder“ getrennt (in klassische Abkommen Spalten drei und vier).

Grundsätzlich finden sich bei CETA bekannte Verarbeitungsregeln wieder. Der Positionswechsel kommt am häufigsten vor und wird mit dem Wortlaut „*Wechsel aus...*“ eingeleitet. Zusätzlich findet sich der aus anderen Abkommen unbekannt Unterpositionswechsel (Wechsel des 6-stellers) und gemischte Klauseln, die mit dem Wortlaut „*Wechsel innerhalb*“ eingeleitet werden und regelmäßig mit weiteren zu erfüllenden Bedingungen verknüpft sind. Reine Wertregeln (z. B. max. 50% Vormaterialien ohne Präferenzursprung des Transaktionswerts) sind sehr selten zu finden. Auch konkrete Be- und Verarbeitungen sind selten und finden sich beispielsweise bei Textilien.

Teilweise weichen die Verarbeitungsregeln von CETA erheblich von den bekannten Freihandelsabkommen (z. B. Schweiz) ab, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Beispiel 1:

Flüssigkeitspumpe (8413) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, Datenbank „www.wup.zoll.de“, Recherche vom 29.12.2017

Flüssigkeitspumpe (8413) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit Kanada

HS-POSITION	WAREN DES KAPITELS	ERZEUGNISSEZIFISCHE REGEL FÜR EINE AUSREICHENDE FERTIGUNG NACH ARTIKEL 5	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon		
8413.11-8413.82		Wechsel aus einer anderen Unterposition	
8413.91-8413.92		Wechsel aus einer anderen Position	

Quelle: Generalzolldirektion, Datenbank „www.wup.zoll.de“, Recherche vom 29.12.2017

Fazit: während die bisherigen Abkommen beispielweise für Pumpen ein *Wertkriterium* oder eine gemischte Regel (*Positionswechsel und Wertkriterium*) vorsehen, lautet die Regel im Warenverkehr mit Kanada je nach Einreihung entweder Wechsel der Unterposition oder Positionswechsel (siehe oben „*Wechsel aus*“). Insbesondere die in den Kapiteln 84 ff. häufig anzutreffenden Unterpositionswechsel dürften Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus vor einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand stellen.

Beispiel 2:

Kompressor (8414) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, Datenbank „www.wup.zoll.de“, Recherche vom 29.12.2017

Kompressor (8414) – Verarbeitungsregel für den präferenziellen Warenverkehr mit Kanada

HS-POSITION	WAREN DES KAPITELS	ERZEUGNISSEZUSPEZIFISCHE REGEL FÜR EINE AUSREICHENDE FERTIGUNG NACH ARTIKEL 5	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon		
8414-8415		Wechsel aus einer anderen Position oder	Wechsel innerhalb einer dieser Positionen, auch bei einem Wechsel aus einer anderen Position, sofern der Wert der in derselben Position wie das Enderzeugnis eingereichten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 Prozent des Transaktionswerts oder des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Quelle: Generalzolldirektion, Datenbank „www.wup.zoll.de“, Recherche vom 29.12.2017

Fazit: auch hier weicht die Verarbeitungsregel ab. Neben dem Positionswechsel („Wechsel aus“) ist auch die Verwendung von Vormaterialien ohne Präferenzursprung der gleichen Position möglich, wenn deren Wert unter 50% des Transaktionswertes des Erzeugnisses liegt. Dies wird mit dem Begriff „Wechsel innerhalb“ bezeichnet und regelmäßig mit der Erfüllung weiterer Bedingungen verknüpft.

Definitionen zu den Verarbeitungsregeln von CETA

„**Wechsel aus...**“: als „Standardregel“ wird sehr oft auf eine Änderung der zolltariflichen Einreihung abgestellt, die allerdings nicht nur auf Ebene der HS-Position („Positionswechsel“) gefordert sein kann, sondern auch auf Stufe HS-Kapitel („Kapitelwechsel“) oder HS-Unterposition („Unterpositionswechsel“). In der Verarbeitungsliste ist dies formuliert mit „Wechsel aus...“

„**Wechsel innerhalb...**“: als Alternative zur Standardregel wird mitunter auf einen Wechsel innerhalb einer Position oder Unterposition abgestellt. In diesem Fall darf bei der Herstellung des Erzeugnisses sowohl in dieser Position oder Unterposition eingereichtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden als auch in einem anderen Kapitel oder in einer anderen Position oder Unterposition als das Erzeugnis eingereichtes Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.

Der **Transaktionswert** (identisch mit dem aus bisherigen Abkommen bekannten „Ab-Werk-Preis“) ist der tatsächlich am Ort der Herstellung des Erzeugnisses bezahlte Verkaufspreis der mit Lieferbedingung „ab Werk“, sofern dieser Preis den Wert sämtlicher verwendeter Vormaterialien umfasst. Umschließungen, die nach der Allgemeinen Vorschrift 5a und 5b wie das darin enthaltene

Erzeugnis in den Zolltarif eingereiht werden, dürfen ebenfalls in den Transaktionswert eingerechnet werden, nicht jedoch Verpackungsmittel (z. B. Container). Ebenfalls nicht zum Transaktionswert gehören alle inländischen Abgaben (z. B. Umsatzsteuer oder Verbrauchssteuern) sowie sämtliche Kosten, die erst nach Verlassen des Herstellungsorts entstehenden Kosten wie z. B. Transport-, Verlade-, Entlade-, Bereitstellungs- oder Versicherungskosten. Sofortrabatte (deren Höhe im Zeitpunkt der Lieferung bereits feststeht) sind aus dem Rechnungspreis herauszurechnen; handelsübliche Skonti und Boni („nachträgliche Mengenrabatte“) müssen nicht herausgerechnet werden.

Der Transaktionswert ist dem Wert der in das Erzeugnis eingegangenen Vormaterialien ohne Präferenzursprung gegenüberzustellen. Der in der Wertklausel genannte Anteil der Vormaterialien ohne Präferenzursprung darf nicht überschritten werden. Bei der Kalkulation der Vormaterialien ohne Präferenzursprung sind die tatsächlichen Werte anzusetzen, die Verwendung von Durchschnittspreisen ist unzulässig (Ausnahmen sind nach Artikel 17 (2) für die Automobilindustrie möglich).

Für **Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge** ohne Präferenzursprungseigenschaft gelten nach Artikel 11 Sonderregeln, wenn diese *„mit einem Erzeugnis geliefert werden, die Bestandteile des üblichen Zubehörs oder der üblichen Ersatzteile und Werkzeuge sind, die nicht gesondert vom Erzeugnis in Rechnung gestellt werden und deren Menge und Wert für das Erzeugnis üblich sind“*. Ist die Verarbeitungsregel der Hauptware ein „Positionswechsel“, so werden derartige Zubehör- und Ersatzteile sowie Werkzeuge nicht weiter berücksichtigt und nehmen somit den Präferenzursprung der Hauptware an. Ist die Regel der Hauptware hingegen eine Wertregel, so müssen die o. g. Teile in der Kalkulation der Hauptware entsprechend berücksichtigt werden.

Ein nach diesen Vorschriften hergestelltes präferenzielles Ursprungszeugnis darf außerhalb des Territoriums von Kanada und der EU keine weitere Be- und Verarbeitung erfahren (Nichtmanipulation, Artikel 14 und 22). Grundsätzlich muss der Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei erfolgen. Ausgenommen davon ist jedoch die „diagonale Kumulierung“ und die „präferenzrechtliche Rückwarenregelung“.

Insgesamt fällt eine Uneinheitlichkeit der Regeln sowohl innerhalb von CETA als auch zu den bestehenden Abkommen auf. **Insofern sollten die Verarbeitungsregeln vor Ausstellen möglicher Präferenznachweise (Lieferantenerklärungen, Ursprungserklärungen) mit Bezug auf Kanada unbedingt genau geprüft werden.**

Mehrfachsendungen

Für Mehrfachsendungen identischer Ursprungszeugnisse können auch „Langzeit-Ursprungserklärungen“ für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgegeben werden. Als identische Ursprungszeugnisse gelten gemäß Artikel 1 *„Erzeugnisse, die in jeder Hinsicht einschließlich materieller Eigenschaften, Qualität und Renommee gleichartig sind, ungeachtet kleinerer Unterschiede im Erscheinungsbild, die für die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse nach diesem Protokoll ohne Bedeutung sind.“* Für Ausfuhren nach Kanada lassen die kanadischen Behörden zu, dass beim Import derartige Ursprungserklärungen verwendet werden. Diese Art des Ursprungsnachweises wird dabei ausdrücklich befürwortet. Ein Ausführer in der EU muss in seinen Handelsdokumenten für die Folgesendungen keinen Bezug auf diese Ursprungserklärungen nehmen. Sie verbleiben beim kanadischen Einführer, der dann eine Zuordnung zu seinen Importen vornimmt.

Exkurs: Nach Mitteilung der Europäischen Kommission kann diese Form des Ursprungsnachweises bei Einfuhren in die Europäische Union erst nach einer entsprechenden Anpassung des UZK-IA zur Anwendung kommen. Wird eine Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen vorgelegt, so kann diese bei der Einfuhr in die EU zunächst nur für die erste Sendung akzeptiert werden.

Jeder Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausstellt, muss in der Lage sein, seinem zuständigen Hauptzollamt sämtliche zweckdienlichen Unterlagen zur Überprüfung der präferenziellen Ursprungseigenschaft zur Verfügung zu stellen. Dies könnten neben der Präferenzkalkulation beispielsweise Einkaufs- und Verkaufsrechnungen sowie Lieferantenerklärungen sein. Eine abschließende Aufzählung der Schriftstücke findet sich in Artikel 25. Hervorzuheben ist, dass die Zollbehörde der Einfuhrvertragspartei nicht nur die Zollbehörde der Ausfuhrvertragspartei ersuchen darf, die Gültigkeit von Ursprungsnachweisen nachträglich zu prüfen, sondern auch einen Bericht mit den Ergebnissen zu erstellen und diesen mit eventuell weiteren Belegen vorzulegen. Damit könnte die ausländische Zollstelle unter anderem auch einen Einblick in die Präferenzkalkulation eines inländischen Ausführers erhalten (Artikel 29).

Ursprungserklärung erforderlich

Wie schon beim Präferenzabkommen mit Südkorea (aus 2012) darf auch im Abkommen mit Kanada die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht verwendet werden. Ursprungsnachweise können somit ausschließlich über Handelsrechnungen (Ursprungserklärungen) erbracht werden. Die vorgeschriebenen Texte für Ursprungserklärungen finden Sie auf Seite 60 dieses Exportbriefs.

Ursprungserklärungen für Sendungen über € 6.000 dürfen im Warenverkehr mit Kanada mittelfristig ausschließlich von sog. „registrierten Ausführern (REX)“ ausgefertigt werden. Dieser Status ist bisher nur für den präferenziellen Warenverkehr mit Entwicklungsländern (einseitige Präferenzen beim Import) bekannt und für viele Exporteure vollkommen neu. Es sind somit folgende Nachweise möglich:

- bis 6.000 € erfolgt die Ausstellung einer Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung; es bestehen keine Vorschriften zum zollrechtlichen Status des Ausführers.
- über 6.000 € erfolgt die Ausstellung einer Ursprungserklärung des Registered Exporters (REX) auf der Handelsrechnung, die REX-Nummer ist anzugeben.

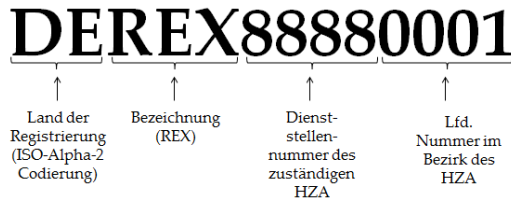
REX ist seit 01.01.2018 für präferenzberechtigte Ausfuhren nach Kanada über € 6000 obligatorisch: Eine Übergangsregelung ermöglichte die Verwendung von vorliegenden Bewilligungsnummern als Ermächtigter Ausführer für die Ausstellung einer CETA-Ursprungserklärung bei Sendungen von präferenzbegünstigten Waren über 6.000 Euro nur bis Ende des Jahres 2017. Seit 1. Januar 2018 muss für solche Ursprungserklärungen die REX-Nummer ein-getragen werden.

Hinweis: das vollständige Merkblatt „CETA“ können Sie unter Kennziffer 18-01-55 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Der Registered Exporter (REX) im Warenverkehr mit Kanada

Im Gegensatz zum Status des *Ermächtigten Ausführers* handelt es sich bei einem *Registrierten Ausführer* oder kurz REX nicht um einen bewilligungsbedürftigen Status. Es muss also keine Arbeits- und Organisationsanweisung erstellt werden und es müssen der Zollverwaltung mit dem Antrag auch keine „Befähigungsnachweise“ vorgelegt werden. Dennoch sind natürlich Kenntnisse im Präferenzrecht für die praktische Handhabung des REX erforderlich.

Die Registrierung erfolgt bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt (Formblatt 0442), die dort erteilte REX-Nummer hat folgenden Aufbau:



Jeder registrierte Ausfühler erhält eine Registrierungsnummer (REX-Nummer), die zwingend in der festgelegten Schreibweise in der Ursprungserklärung anzugeben ist.

REX number validation

Retrieve REX number validation

You can launch a validation request by entering the REX or EORI/TIN number and clicking the corresponding "Validate" button.

Search on **REX number**

Search on **-----**

Quelle: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp?Lang=en

Die Überprüfung der Richtigkeit der REX-Nummer erfolgt über eine zentrale Datenbank bei der Europäischen Kommission. Damit soll eine größere Rechtssicherheit geschaffen werden. Kanadische Exporteure geben bei Lieferungen in die EU sog. „Business Number“ (Unternehmensnummer) auf Grundlage des Teil V „Customs Act“ an.

Unterschriftsverzicht

Bei **Exporten aus der EU nach Kanada ist keine Unterschrift** erforderlich. Bei der Ausfuhr aus Kanada in die EU ist immer dann eine Unterschrift erforderlich, wenn ausnahmsweise (z.B. nichtkommerzielle Warensendungen) keine Business Number des kanadischen Exporteurs angegeben ist.

Angabe des Ursprungslandes

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission ist die Angabe des Ursprungslandes verbindlich nach der Vorgabe der Fußnote 3 in Anhang 2 zum Ursprungsprotokoll vorzunehmen:

- Bei der **Ausfuhr** von Ursprungserzeugnissen nach Kanada ist laut der Angabe des Ursprungslandes in der Ursprungserklärung stets „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“.
- Bei der **Einfuhr** in die EU ist Folgendes zu beachten. Für die Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im IT-Verfahren ATLAS ist die eindeutige Angabe des Ursprungslandes erforderlich. Enthält eine Ursprungserklärung die Eintragung „Kanada/EU“ bzw. „Canada/EU“, hat daher der Anmelder in ATLAS als präferenzielles Ursprungsland „CA“ anzugeben, es sei denn, es liegen ihm Erkenntnisse vor, dass es sich um Ursprungserzeugnisse der EU handelt.

Wortlaut der Ursprungserklärung nach Anhang 2 bei Verwendung der REX-Nummer

Die Ursprungserklärung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufüllen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Version:

(Zeitraum: von _____ bis _____ (1))

Der Ausführer (registrierter Ausführer; Registernummer DEREK..... (2)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte ... (3) Ursprungswaren sind.

----- (4)
(Ort und Datum)

----- (5)
(Unterschrift des Ausführer und Name in Druckschrift)

Englische Version:

(Period: from _____ to _____ (1))

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No DEREK..... (2)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... (3) preferential origin.

----- (4)
(Place and date)

----- (5)
(Signature and printed name of the exporter)

Erläuterungen:

(1) Wird die Ursprungserklärung für Mehrfachsendungen identischer Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 19 Absatz 5 ausgefüllt, ist die Geltungsdauer der Ursprungserklärung anzugeben. Die Geltungsdauer darf 12 Monate nicht überschreiten. Alle Einfuhren des Erzeugnisses müssen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Ist die Angabe eines Zeitraums nicht erforderlich, braucht die-ses Feld nicht ausgefüllt zu werden.

(2) Für EU-Ausführer: Wird die Ursprungserklärung von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, ist die entsprechende Zollbewilligungs- oder -registernummer anzugeben. Die Zollbewilligungsnummer ist nur erforderlich, wenn es sich um einen ermächtigten Ausführer handelt. Wird die Ursprungserklärung nicht von einem ermächtigten oder registrierten Ausführer ausgefüllt, so müssen die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Platz frei gelassen werden. Für kanadische Ausführer: Die von der Regierung Kanadas erteilte Unternehmensnummer des Ausführers ist anzugeben. Falls dem Ausführer keine Unternehmensnummer zugeteilt wurde, darf das Feld freigelassen werden.

(3) „Kanada/EU“ bedeutet, dass die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse nach den Ursprungsregeln des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada gelten. Betrifft die Ursprungserklärung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

(4) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

(5) Artikels 19 Absatz 3 sieht eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausführerunterschrift vor. Wenn der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Warenursprung und Präferenzen

Neu: ermächtigter Wiederversender im Rahmen des Ermächtigten Ausführers

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, einen bei der Ankunft einer Warensendung in der Europäischen Union vorhandenen Präferenznachweis durch eines oder mehrere neue Dokumente zu ersetzen, weil die Sendung innerhalb der Europäischen Union weitergeleitet und dabei gegebenenfalls geteilt werden soll. Hierzu können Ersatz-Präferenznachweise erstellt werden.

Eine Ersatz-Ursprungserklärung oder Ersatz-Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden durch

- einen Inhaber einer Bewilligung als ermächtigter Ausführer, der die Waren als *ermächtigter Wiederversender* weiterleitet (wobei der Status eines ermächtigten Wiederversenders weder gesondert beantragt noch ausdrücklich bewilligt werden muss),
- jeden Wiederversender (der also dazu nicht gesondert ermächtigt ist), wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung den geltenden Höchstwert von in der Regel 6.000 Euro (ÜLG: 10.000 Euro) nicht übersteigt, oder
- jeden Wiederversender, wenn der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse in der aufzuteilenden ursprünglichen Sendung zwar über 6.000 Euro liegt, aber der Wiederversender dem Ersatzdokument eine Kopie des ursprünglichen Ursprungsnachweises beifügt.

Um Ersatz-Präferenznachweise ausstellen zu können, kann also eine Bewilligung als "ermächtigter Wiederversender" erforderlich sein. Dieses Verfahren kann dabei unabhängig vom Status des "klassischen" ermächtigten Ausführers beantragt und bewilligt werden.

Falls Sie eine EA-Bewilligung ausschließlich als "ermächtigter Wiederversender" nutzen wollen, so ist eine stark verkürzte Arbeits- und Organisationsanweisung ausreichend. Eine Vorlage dafür findet sich auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung (www.zoll.de) und kann auch kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 18-01-52 angefordert werden.

Sollte ein bereits registrierter Ermächtigter Ausführer auch als "ermächtigter Wiederversender" auftreten wollen, so ist eine Ergänzung zur bestehenden Arbeits- und Organisationsanweisung erforderlich. Auch hier kann die obenstehende Vorlage verwendet werden, ein neuer Antrag ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Zusätzlich wurde das Merkblatt zum „Ermächtigten Ausführer“ ergänzt. Das aktuelle Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 18-01-53 angefordert werden.

Ghana noch nicht auf Lieferantenerklärungen

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ist zwar schon seit 15.12.2016 vorläufig anwendbar, jedoch zunächst nur für Importe aus Ghana. **Achtung:** Da das zeitliche Schema zum Zollabbau noch nicht beschlossen ist, kann das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen für EU-Exporte nach Ghana nicht angewendet werden, damit darf Ghana auch noch nicht auf den in diesen Tagen ausgestellten Lieferantenerklärungen für das Jahr 2018 erscheinen.

EU und Japan haben Verhandlungen zu Freihandelsabkommen abgeschlossen

Nach vier Jahren Verhandlung haben die Europäische Union (EU) und Japan am 08.12.2017 den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen bekanntgegeben. Es handelt sich dabei um das bisher größte jemals von der EU ausgehandelte bilaterale Freihandelsabkommen überhaupt. Das Abkommen erhält die Bezeichnung „EPA“ („EU-Japan Economic Partnership Agreement“) und soll neben weitgehendem Zollabbau zwischen den beiden Wirtschaftsräumen auch regulative Hürden beseitigen.

Insbesondere Bereiche der Europäischen Landwirtschaft erhoffen sich durch die Öffnung des japanischen Marktes mit seinen rund 127 Mio. Verbrauchern Impulse für weitere Geschäfte, da die derzeit hohen japanischen Zölle (z. B. auf Wein) nach Inkrafttreten des Abkommens komplett entfallen sollen. Gleiches gilt für Zölle auf bestimmte Käsesorten und Rindfleisch.

Das folgende Beispiel zeigt die derzeit hohen Zölle auf Weine (HS-Pos. 2204) in Japan:

Tariffs [Related notes for tariffs](#)

[Click on the code to check additional duties and taxes that apply to your product](#)

Code	Product description	GEN	MFN
22	CHAPTER 22 - BEVERAGES, SPIRITS AND VINEGAR:		
2204	Wine of fresh grapes, including fortified wines; grape must other than that of heading 2009:		
2204.10	- Sparkling wine	201,6 JPY/ l	182,0 JPY/ l

Quelle: Market Access Database, Recherche vom 30.12.2017

Neben dem Warenhandel sollen auch die Dienstleistungsmärkte geöffnet werden, Schwerpunkte hierbei bilden die Sektoren Transport, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation und e-Commerce. Für die Automobilindustrie ist eine längere Übergangszeit bis zur vollständigen Öffnung der Märkte vorgesehen.

Sowohl EU-Parlament als auch die einzelnen Mitgliedstaaten müssen dem Abkommen noch zustimmen. Die EU-Kommission hofft auf ein Inkrafttreten des Abkommens vor 2019.

EuGH-Gutachten: EU-Mitgliedsstaaten müssen bei Handelsabkommen der „neuen Generation“ mitbestimmen

Erinnern Sie sich noch an das Veto von Belgien, als das Freihandelsabkommen CETA beschlossen werden sollte? Ende 2016 sorgte ein Veto der Region Wallonien dafür, dass alle 28 nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten dem Freihandelsabkommen zustimmen mussten. Eine ähnliche Situation hatte sich wenig später beim Freihandelsabkommen mit Singapur ergeben. Auch hier wollte die EU-Kommission das Abkommen alleine unterzeichnen, während die Mitgliedsstaaten der Auffassung waren, dass bestimmte Bereiche in deren Zuständigkeit fallen würden.

In einem Gutachten vom 16.05.2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun festgestellt, dass von der EU abgeschlossene Handelsabkommen in bestimmten Fällen die Zustimmung der nationalen Parlamente erfordern. Sofern ein Handelsabkommen Bestimmungen enthält, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, müssen die Mitgliedstaaten beteiligt werden.

Zu diesen Bestimmen zählen beispielsweise Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums, zu Investitionen und Investitionsschutz (auch: Schiedsgerichte zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten), zum Wettbewerb und zur nachhaltigen Entwicklung.

Von der Grundaussage her lässt sich damit das EuGH-Gutachten sämtliche Freihandelsabkommen der „neuen Generation“ übertragen, die über Regelungen zu Warenaustausch, Zollabbau und das Erbringen von Dienstleistungen hinausgehen.

Der EuGH stellt sich damit auf die Seite der Mitgliedstaaten und widerspricht der bislang von der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments vertretenen Auffassung, dass die europäischen Institutionen allein über den Abschluss von Freihandelsabkommen entscheiden können.

Damit kann das Freihandelsabkommen mit Singapur in seiner vorliegenden Form nicht durch die Union alleine geschlossen werden, da einige der geplanten Bestimmungen in die zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit fallen. Damit müssen die nationalen Parlamente der 28 Mitgliedstaaten ihre Zustimmung erklären. Von dem Gutachten ist zwar direkt nur Singapur betroffen, jedoch lassen sich die Schlußfolgerungen m. E. auch auf das gerade erst ausgehandelte Abkommen mit EU-Japan, auf die geplante Erneuerung des Abkommens EU-Mexiko und – falls es überhaupt noch zustande kommt – auf das TTIP-Abkommen mit den USA übertragen.

Lieferantenerklärungen 2018

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2018. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2018 können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-54 bei info@export-verlag.de anfordern.**

Grundsatz

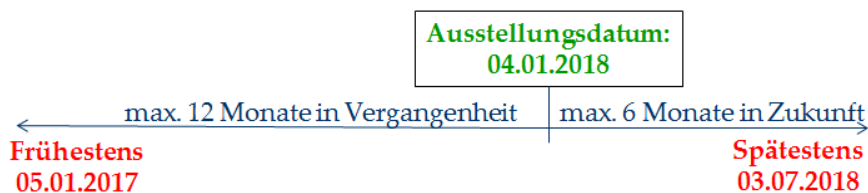
Zunächst gilt der (bekannte) Grundsatz:

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb dieser maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden.

Es erscheint also sinnvoll, in zwei Schritten wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Bestimmung des Anfangsdatums der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das Anfangsdatum darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen:



*Das **Anfangsdatum** der LLE darf innerhalb dieses Zeitfensters (hier 05.01.2017 bis 03.07.2018) **frei gewählt** werden.*

Schritt 2: Bestimmung der Laufzeit der Langzeit-Lieferantenerklärung

Das Ablaufdatum der LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf ebenfalls frei gewählt werden.

Beispiel

Eine LLE wird am 04.01.2018 für (bereits erfolgte und/ oder künftige) Lieferungen ausgefertigt. Als Anfangsdatum ist jeder Tag zwischen dem 05.01.2017 und dem 03.07.2018 zulässig. Folglich wäre als Geltungsdauer beispielsweise zulässig:

- 05.01.2017 bis 31.12.2017 (für das Jahr 2017)
- 01.01.2018 bis 31.12.2018 (für das Jahr 2018)
- 01.01.2018 bis 31.12.2019 (für das Jahr 2018 und 2019 – möglich, m. E. nicht empfehlenswert)

Innerhalb des vorstehend beschriebenen Rahmens ist damit die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.

Somit sind in einer LLE folgende Daten maßgeblich

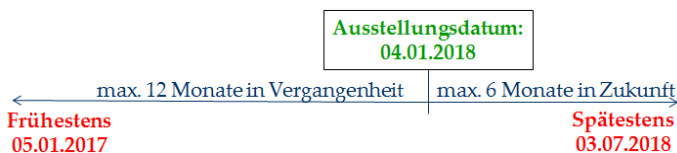
- **Ausstellungsdatum**, also das Tagesdatum der Ausstellung der Erklärung
- **Anfangsdatum**, also das Datum, ab dem die LLE gültig ist
- **Ablaufdatum**, also das Datum, bis zu dem die LLE gültig ist (max. 24 Monate nach Anfangsdatum)

Beispielfälle

Die folgenden Beispielfälle sollen die neue Rechtslage seit 14.06.2017 eingehender beleuchten:

Beispiel 1: LLE für 2018

Am 04.01.2018 soll eine LLE für das komplette Jahr 2018 ausgestellt werden.



Lösung:

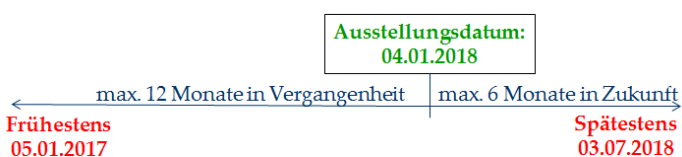
- *Ausstellungsdatum: 04.01.2018*
- *Anfangsdatum: 01.01.2018*
- *Ablaufdatum: 31.12.2018*

Der Zeitraum in der Erklärung lautet also: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.“

Anmerkung: seit dem Ausstellungsdatum 14.06.2017 ist die unterjährige Ausstellung einer einzigen LLE für ein vollständiges Jahr wieder möglich.

Beispiel 2: rückwirkende LLE für 2017

Am 04.01.2018 soll eine rückwirkende LLE für das Jahr 2017 ausgestellt werden.



Lösung:

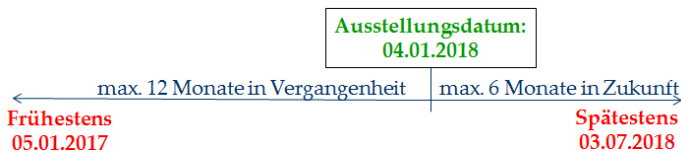
- *Ausstellungsdatum: 04.01.2018*
- *Anfangsdatum: 05.01.2017*
- *Ablaufdatum: 31.12.2017*

Zeitraum in Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 05.01.2017 bis 31.12.2017.“

Anmerkung: unabhängig vom Anfangsdatum dieser Langzeit-Lieferantenerklärung dürfen für bereits vor dem 05.01.2017 gelieferte Erzeugnisse rückwirkende Einzel-Lieferantenerklärungen ausgestellt werden.

Beispiel 3: LLE für 2018 und für 2019

Am 04.01.2018 soll eine LLE für 2018 und 2019 ausgestellt werden



Lösung:

- *Ausstellungsdatum: 04.01.2018*
- *Anfangsdatum: 01.01.2018*
- *Ablaufdatum: 31.12.2019*

Zeitraum in Erklärung lautet: „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Ware im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019.“

Anmerkung: Trotz dieser theoretischen Möglichkeit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer LLE für zwei Jahre (2018 und 2019). Derartige Erklärungen lassen sich m. E. sowohl für den Aussteller als auch für den Empfänger der LLE nur schwer verwalten, da erfahrungsgemäß für jedes Jahr ein separater Ordner mit LLE abgelegt wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit für den Aussteller, dass die präferenziellen Ursprungsregeln für den kompletten zweijährigen Ausstellungszeitraum tatsächlich eingehalten werden können. Insbesondere die Auswirkungen des Brexit können – z. B. bei einem hohen Anteil britischer Vormaterialien – zu signifikanten Änderungen in der Präferenzkalkulation führen. Schließlich ist zu beachten, dass in den Jahren 2018 und 2019 einige neue Präferenzabkommen in Kraft treten könnten (z. B. Singapur und Japan), welche aktuell noch nicht auf LLE genannt werden dürfen und folglich fehlen dürften. *Insofern ist in der Praxis von dieser theoretischen Möglichkeit abzusehen.*

Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2018 können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-54 bei info@export-verlag.de anfordern.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2018

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist in der Regel die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eine Vertretung ist möglich, auch durch eine nicht in der Europäischen Union ansässige Person. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine EUR.1 oder eine Ursprungserklärung ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware, am besten mit Ihrer Artikel-Nr. oder mit Artikel-Nr. des Lieferanten. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt (3)

Hinweis: korrekte Adresse der Firma, an die die Waren geliefert (berechnet) werden.

**geliefert werden, Ursprungszeugnisse Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/
(Deutschland)** (4)

Hinweis: Es steht meistens Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft (siehe vorherige Seite). Seit 1. Mai 2016 wird die alleinige Verwendung der Bezeichnung „Europäische Union“ nicht mehr beanstandet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (Regelfall). Das Land darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. **Hinweis:** Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Türkei (TR), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA)

Hinweis: hier müssen mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). **Achtung:** es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzuelle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich erfüllt sind. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist unzulässig.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- CAF = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)
- CAS = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- ESA = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- WPS = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG) und Fidschi-Inseln (FJ)
- CAM = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- SADC = Südliches Afrika: Republik Botsuana, Königreich Lesotho, Republik Namibia, Republik Südafrika, Königreich Swasiland

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind, eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino und Andorra sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können nur verwendet werden, wenn die Kumulierung mit dem jeweiligen Exportmarkt angewendet werden kann. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein (siehe vorherige Seite) oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

„Neue“ Regelung: (Änderung des Artikels 62 der DVO (EU) 2015/2447 (sog. „UZK-IA“), anwendbar seit 14.06.2017):

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden. **Somit ist die Ausfertigung einer einzigen Langzeit-Lieferantenerklärung sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen wieder zulässig.**

„Alte“ Regelung (bisheriger Artikel 62 UZK-DVO, anwendbar vom 01.05.2016 bis 13.06.2017): Eine Langzeit-Lieferantenerklärung konnte für maximal zwei Jahre in die Zukunft ausgestellt werden. Diese Frist begann grundsätzlich mit der Ausstellung der Erklärung. Wenn Sie am 01.11.2016 eine Langzeit-Lieferantenerklärung ausgestellt hätten, hätte der Gültigkeitszeitraum FRÜHESTENS am 01.11.2016 begonnen und SPÄTESTENS am 31.10.2018 geendet. INNERHALB dieser Frist wären BELIEBIG andere Zeiträume möglich gewesen, z.B. 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Alternativ hätten Sie eine LLE maximal ein Jahr in die Vergangenheit ausstellen dürfen – Auslaufdatum war dann SPÄTESTENS das Datum der Ausstellung, z. B. 01.01.2016 bis 01.11.2016. Fazit: nach der „alten“ Regelung waren für ein vollständiges Kalenderjahr 2016 zwei Lieferantenerklärungen erforderlich. **Für ein vollständiges Kalenderjahr 2017 hätte die Langzeit-Lieferantenerklärung noch 2016 ausgestellt werden müssen.**

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH** umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Stempel (optional):

Name und Stellung in der Firma/ Name and position/ Nom et fonction

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. **Ausnahme:** DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) oder die Lieferantenerklärung und die Rechnung elektronisch authentisiert wurden. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ **Hinweis:** Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

Eine beispielhaft ausgestellte Lieferantenerklärung finden Sie hier. Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2018 können Sie kostenlos unter Kennziffer 18-01-54 bei info@export-verlag.de anfordern.

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH, Musterstraße 123, 12345 Musterstadt

geliefert werden, Ursprungszeugnisse Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft (Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Türkei (TR), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2018 bis 31.12.2018

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ahnatal (Kassel), 02.01.2018. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

UNIVERSAL EXPORTS GMBH, Im Graben 18, 34292 Ahnatal/ Kassel

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.
Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Regionales Übereinkommen, Umsetzungsstand zum 31.12.2017

Im Zuge einer geplanten Vereinfachung plant die EU-Kommission, die vielen verschiedenen Abkommen im System der Paneuropäischen Mittelmeer-Kumulierung in einem gemeinsamen „regionalen“ Übereinkommen zu konsolidieren. Dabei gibt es keine inhaltlichen Änderungen der Ursprungsregeln, jedoch müssen diese nun auf die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens referenzieren. Damit wird das neue Regionale Übereinkommen perspektivisch die alleinigen Ursprungsregeln für die Pan-Euro-Med-Kumulierungszone beinhalten; die Abkommen werden also vereinheitlicht.

Vertragsparteien neben der Europäischen Union sind

- die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
- die Färöer-Inseln
- die Teilnehmer des Barcelona-Prozesses (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen)
- die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo)

Im Jahr 2017 haben auch die Republik Moldau und Bosnien-Herzegowina die Ursprungsregelungen des PEM-Abkommens übernommen. Bereits am 21.09.2016 wurde im Amtsblatt C 345/05 eine Mitteilung über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln veröffentlicht. Wie bisher ist eine *diagonale Kumulierung* ist nur dann zulässig, wenn alle beteiligten Parteien Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Im Umkehrschluss sind Vormaterialien mit Ursprung in einer Partei, die kein Abkommen mit den beteiligten Parteien geschlossen hat, als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln.

Die neue Matrix enthält zwei Tabellen mit unterschiedlichen Datumsangaben. Die Daten aus Tabelle 1 beziehen sich auf den Beginn der Anwendung der diagonalen Kumulierung auf Grundlage von Anlage I Artikel 3 des Regionalen Übereinkommens, wenn sich das betreffende Freihandelsabkommen auf das Übereinkommen bezieht. In diesem Fall steht vor dem Datum ein „(C)“. In allen anderen Fällen beziehen sich die Datumsangaben auf den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung der betreffenden Freihandelsabkommen. Demgegenüber beziehen sich die Daten aus Tabelle 2 auf das Datum der Anwendung der Freihandelsabkommen zwischen der EU, der Türkei und den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU beigefügte Protokolle zu den Ursprungsregeln. Sobald hier nun ein Freihandelsabkommen zwischen in dieser Tabelle aufgeführten Parteien ein Verweis auf das Regionale Übereinkommen aufgenommen wird, ist in Tabelle 1 eine Datumsangabe eingesetzt worden, der ein „C“ vorangestellt ist.

8. Sonstige Nachrichten aus aller Welt

SCHWEIZ: Revision des Schweizer Mehrwertsteuerrechts zum 1. Januar 2018 führt zu gravierenden Änderungen für ausländische Betriebe

Mit Volksabstimmung vom 24. September 2017 haben die Schweizer eine Senkung der Mehrwertsteuersätze beschlossen, welche ab 1. Januar 2018 anwendbar sein werden.

Außerdem ist für ausländische Unternehmen als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuerpflicht nicht mehr der Umsatz in der Schweiz sondern der weltweite Umsatz maßgebend. Ab 2018 werden in der Schweiz somit ausländische Unternehmen neu mehrwertsteuerpflichtig, die Umsätze in der Schweiz tätigen und einen weltweiten Jahresumsatz von 100.000 CHF erzielen. Damit entsteht für viele deutsche Betriebe eine Steuerpflicht auch bei Montagelieferung oder Reparaturen.

Nur noch sehr kleine Unternehmen, mit einem (Welt!)-Umsatz von weniger als CHF 100.000 weltweit können dann die Befreiung in Anspruch nehmen. Nicht betroffen sind reine Exportlieferungen (Warenlieferungen). Sind jedoch mit der Lieferung Montage, Installation, Inbetriebnahme oder ähnliches verbunden, ist zu prüfen, ob der Lieferort in der Schweiz liegt und damit die neue Schweizer Steuerpflicht eintritt.

Steuerpflichtige Unternehmen müssen in der Schweiz einen Fiskalvertreter bestimmen und stellen die Rechnung dann mit ausgewiesener Schweizer Mehrwertsteuer. Gleichzeitig können in der Schweiz gezahlte Beträge als Vorsteuer geltend gemacht werden. **Hinweis: bitte prüfen Sie, ob Sie seit 01.01.2018 möglicherweise in der Schweiz steuerpflichtig sein könnten!**

Ein Merkblatt der IHK Konstanz mit vielen Beispielfällen kann betroffenen Unternehmen eine erste Orientierung geben, Kennziffer 18-01-58. Die IHK in Konstanz bietet zu den genannten Änderungen einen „Erklärfilm“, der unter folgendem Link angesehen werden kann:

https://www.konstanz.ihk.de/servicemarken/schweiz/Aktuelle_Meldungen/test/3867734

Änderung bei der Berechnung der Sicherheit

Ausländische Unternehmen (also steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz), welche in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig sind, müssen schon seit längerem eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder eine Bareinzahlung auf das Konto der Schweizerischen Steuerverwaltung hinterlegen. Bisher wurde diese Sicherheitsleistung grundsätzlich an der Höhe der erwarteten geschuldeten Jahressteuer berechnet. Sie betrug mindestens CHF 5.000 und höchstens 250.000 CHF. Neben der Sicherheitsleistung müssen ausländische Unternehmen, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, zudem einen Fiskalvertreter (Steuervertreter) benennen und in der Regel Steuerabrechnungen vierteljährlich einreichen.

Seit dem 01.08.2017 beträgt diese Sicherheitsleistung nun 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes in der Schweiz (ohne Exporte), mindestens 2.000 CHF und maximal 250.000 CHF.

SCHWEIZ: Kontrollen über die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden zum 01.01.2018 erhöht

Der Schweizer Bundesrat hat im August 2017 beschlossen, die jährliche Zahl der Kontrollen über die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen künftig von 27.000 Kontrollen auf mindestens 35.000 zu erhöhen. Die Verordnungsänderung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Betroffen von den Kontrollen sind auch ausländische Dienstleistungserbringer mit Sitz in der EU / EFTA, die grenzüberschreitend Dienstleistungen in der Schweiz erbringen.

Die neue Verordnung folgt der aktuellen Situation, denn die bislang geltende Mindestzahl von 27.000 Kontrollen wurde zuletzt weit überschritten. 2016 wurden bereits 32.000 Kontrollen durchgeführt, dazu kamen rund 10.000 Kontrollen im Rahmen des ordentlichen GAV-Vollzugs der Paritätischen Kommissionen – die Kontrolle von Schweizer Arbeitgebern auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die neue Kontrollvorgabe trägt nun auch der gestiegenen Zahl an meldepflichtigen Kurzaufenthalten Rechnung. Quelle: Deutsche Handelskammer Schweiz und Schweizerische Eidgenossenschaft (Meldung vom 23.08.2017)

SAUDI-ARABIEN und die VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE (VAE) haben zum 01.01.2018 eine Mehrwertsteuer eingeführt

Viele Produkte und Dienstleistungen werden ab dem neuen Jahr mit fünf Prozent besteuert, teilten die zuständigen Steuerbehörden der beiden Staaten mit. Die Einführung der Mehrwertsteuer soll angesichts schwankender Ölpreise die Staatseinnahmen auf eine breitere Basis stellen und für stabile Finanzen sorgen.

Vor zwei Jahren hatten sich die Finanzminister des Golfkooperationsrates (GCC) auf eine flächendeckende Einführung der Mehrwertsteuer geeinigt. Zum 01.01.2018 setzen aber zunächst lediglich Saudi-Arabien und die VAE den Beschluss um.

Die Mehrwertsteuer wird auf zahlreiche Produkte wie Nahrung, Getränke, Transport, Übernachtungen, Immobilien und Benzin erhoben. Öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheitsversorgung sollen zunächst nicht besteuert werden.

In den VAE wird die Umsatzsteuer für sämtliche Importe bzw. Lieferungen von Waren sowie für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb jeglicher Produktions- und Vertriebsstufe fällig. Das hat zur Folge, dass sich alle in den VAE ansässigen Unternehmen bei der Finanzbehörde registrieren lassen müssen, sofern der jährliche besteuerbare Umsatz den festgesetzten Schwellenbetrag von 375.000 VAE-Dirham erreicht. Unternehmen ab einem besteuerbaren Jahresumsatz von 187.500 VAE-Dirham haben die Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung. Die Registrierungspflicht besteht, wenn der Schwellenbetrag i. H. v. 375.000 VAE-Dirham in den letzten 12 Monaten überschritten wurde oder wenn angenommen wird, dass der Gesamtwert dieser Lieferungen den vorgeschriebenen Schwellenbetrag in den folgenden 30 Tagen überschreiten werden könnte. Weitere Informationen können Sie einer Bekanntmachung der GTAI vom 04.09.2017 entnehmen (Kennziffer 18-01-56).

SAUDI ARABIEN: Neue Zertifizierungsvorschrift für Kunststoffverpackungen am 12.12.2017 in Kraft getreten

Saudi Arabien hat eine Zertifizierungsvorschrift für Kunststoffprodukte erlassen (Kennziffer 18-01-60). Bis August 2019 soll in drei Phasen für insgesamt 16 Produktgruppen ein „Oxo-Biodegradable-Label“ der SASO (Saudi Standards, Metrology and Quality Organisation) eingeführt werden. Produkte, die nicht den Zertifizierungsbestimmungen entsprechen, dürfen nicht länger eingeführt werden.

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um Wegwerfartikel wie Plastiktüten, Besteck und Verpackungsfolien aus Polyethylen und Polypropylen mit einer Dicke von bis zu 250 Mikron. Eine Liste der betroffenen Artikel können Sie unter Kennziffer 18-01-59 anfordern.

Die saudischen Zollbehörden haben nun informiert, dass entgegen zunächst anderslautender Informationen, auch solche Kunststoffmaterialien von der Zertifizierungspflicht betroffen sind, die lediglich aus Transportgründen zur Umschließung/Verpackung der eigentlich zu importierenden Hauptware verwendet werden (zum Beispiel Folien, mit der Haushaltsgeräte oder Maschinen eingepackt werden).

Unternehmen, die nach dem 12.12.2017 bei der erstmaligen Einfuhr noch gegen die neuen Bestimmungen verstoßen, können eine Abfertigung der Sendung bewirken, indem sie den Zollbehörden eine Verpflichtungserklärung über die künftige Einhaltung der Vorschriften vorlegen. Diese Erklärung können Sie unter Kennziffer 18-01-61 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern. Diese Verpflichtungserklärung ist von der zuständigen IHK zu bescheinigen.

Erfüllen die Kunststoffprodukte die Zertifizierungskriterien ist das „Oxo-Biodegradable-Label“ der SASO aufzubringen. Die Registrierung der Produkte erfolgt über die Website der SASO:

https://www.saso.gov.sa/en/Certification/Certificates_of_conformity/Pages/Registration_of_plastic_products.aspx

TUNESIEN: Neue Verfahren bei der Einfuhr bestimmter Güter

Seit 30.10.2017 müssen bei der Ausstellung von Ausfuhrpapieren bei Lieferungen für folgende Produkte nach Tunesien besondere Regeln beachtet werden:

- Trocken- und Hülsenfrüchte / Lebensmittelkonserven
- Kaffee / Zucker / Tee / Reis
- Kekse, Feine Backwaren, alle Sorten von Süßigkeiten und Säften
- Kosmetik- und Hygieneprodukte
- Haushaltsprodukte aus Kunststoff
- Tragefertige Bekleidung (Prêt-à-porter)
- Schuhe / Modeschmuck
- Mobiltelefone und Zubehör
- Spielwaren / Ersatzteile für Autos und Motorräder

Für diese Produkte müssen die Ausfuhrpapiere nach Tunesien in französischer, englischer oder arabischer Sprache ausgestellt und den Versandungspapieren beigelegt werden. Für EU-Staaten handelt es sich um das Ausfuhrdokument EX1. Nach Angaben des tunesischen Zolls ist für Produkte aus der EU ein Screenshot der Ausfuhranmeldung ausreichend. Das deutsche Ausfuhrdokument EX1 müsse jedoch von einem offiziellen Übersetzer in Tunesien in eine der oben genannten Sprachen übersetzt werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet: <http://www.douane.gov.tn/index.php?id=3>

ALGERIEN: Zentralbank stellt neue Bedingungen an Importeure

Wie die GTAI berichtet, erschwert eine neue Anweisung der algerischen Zentralbank die Einfuhr von Waren, die für den Wiederverkauf in unverändertem Zustand bestimmt sind. Die Anweisung enthält zwei neue Forderungen an algerische Importeure. **Erstens** müssen alle geplanten Einfuhren mindestens 30 Tage vor Versand von der Hausbank erfasst werden (sog. Domizilierung). Hiervon ausgenommen sind Fertigerzeugnisse, die für die nationale Produktion als Input dienen, so ein Schreiben der Zentralbank vom 26.10.2017. **Zweitens** muss der Importeur Finanzmittel in Höhe von 120 Prozent des Gesamtwerts der geplanten Einfuhr bei der Bank zurückstellen.

CARNET ATA

Das Carnet ATA ist ein Zollpassierscheinheft, mit dem Unternehmen Waren vorübergehend ausführen und anschließend wiedereinführen können, z. B. um sich an einer Auslandsmesse zu beteiligen. Die Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben wird durch eine internationale Bürgerkette gewährleistet. So muss das Unternehmen bei der Einfuhr im Zielland keine Zollabgaben oder Sicherheiten hinterlegen. Nachstehend finden Sie einige Änderungen im Bereich Carnet ATA:

- **Brasilien:** Brasilien erlaubt ab sofort auch ATA Carnets für Handgepäck bzw. Check-in-Waren, die vom Reisenden begleitet werden. Die vom Reisenden beförderten Waren können sich innerhalb des Landes bewegen oder das Land über einen anderen Hafen als den Einreisehafen ohne zusätzliche Transitformalitäten verlassen. Für Güter, die als Fracht befördert werden, sind die Richtlinien für das Versandverfahren in spezifischen brasilianischen Vorschriften enthalten. Bei Bedarf können wir Ihnen diese auf Anfrage zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass das Carnet ATA in Brasilien mittlerweile in allen Bundesstaaten verwendet werden kann. Brasilien ist allerdings noch immer in der Anfangsphase der Einführung des Carnets, weshalb es beim Transit zwischen Bundesstaaten zu Problemen kommen kann. Es wird daher geraten, das Carnet ATA derzeit nur dann zu verwenden, wenn die Ware bis zur Wiederausfuhr lediglich in einem Bundesstaat bleibt.
- **Mexiko:** Mexiko erhebt eine Strafe, wenn die Waren nicht innerhalb von 6 Monaten wieder ausgeführt werden. Es wird zunächst eine Strafe von 1.840 mex. Peso (ca. 106 €) erhoben, wenn die Ware dann umgehend ausgeführt wird. Bei einem weiteren Verstoß durch denselben Carnetinhaber beträgt die Strafe 2.770 mex. Peso (ca. 160 €). Die Strafe erhöht sich danach alle 15 Tage (in der Zeit zwischen festgesetzter Wiederausfuhrfrist und tatsächlicher Ausfuhr) jeweils um denselben Betrag. Die Strafe wird den Wert der Waren nicht übersteigen. Um diese Strafe zu vermeiden, sollte der Carnetinhaber oder der Vertreter rechtzeitig (einen Monat vor Ablauf der 6 Monate) eine Verlängerung der 6-monatigen Frist bei CANACO beantragen: karagonc@camaradecomerciodemexico.com.mx oder karagonc@ccmexico.com.mx. Dies hat durch einen Brief zu erfolgen, in dem um Verlängerung gebeten wird und die Gründe dargelegt werden. Zusammen mit dem Brief muss eine elektronische Kopie des grünen Deckblattes des Carnets, die Allgemeine Liste und der Import-Stammabschnitt an die o.g. Adresse gesandt werden. Das Verfahren, die Genehmigung des Zolls zu erhalten, dauert ca. einen Monat.
- **Katar** bereitet Carnet ATA Einführung vor. Bonn (GTAI) - Die Handelskammer Katars (Qatar Chamber) hat den offiziellen Beitritt zum World ATA Carnet Council (WATAC) für Dezember 2017 angekündigt. Das genaue Beitrittsdatum sowie mögliche Verwendungszwecke wurden noch nicht bekannt gegeben.

Über die Contradius Export- und Zollberatung

Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Stefan Schuchardt e. K. (Ahnatal). Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung

Inh. Stefan Schuchardt e. K.

Im Graben 18

34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51

Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53

E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2018“

Ahnatal/ (Kassel), 02.01.2018